

Burgenländischer Landes-Rechnungshof



Prüfungsbericht

betreffend die Überprüfung der
Vollziehung des
Bgl. Mindestsicherungsgesetzes

Eisenstadt, im November 2012



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682/63066
Fax: 02682/63066-1807
E-Mail: post.lrh@bgld.gv.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Berichtszahl: LRH-300-26/10-2012
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im November 2012

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AHU	Allein- und Hauptunterstützte
AMS	Arbeitsmarktservice Österreich/Burgenland
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AU	Alleinunterstützte
AW	Ausgangswert
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGKK	Burgenländische Gebietskrankenkasse
Bgld.	Burgenland, Burgenländische(r)
BH	Bezirkshauptmann/-schaft
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BM	Bundesminister/Bundesministerium
BMASK	Bundesminister/Bundesministerium für Arbeit und Konsumentenschutz
BMS	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
BReg	Bundesregierung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DDS	Datendrehscheibe
dh.	das heißt
DVR	Datenverarbeitungsregister
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	Elektronischer Akt
ELDA	Elektronisches Datensammelsystem der Sozialversicherungsträger
etc.	et cetera
EU	Eisenstadt-Umgebung
EUR, €	Euro
f.	folgende
FB	Familienbeihilfe
ff.	und die folgenden
G	Gesetz
ggf.	gegebenenfalls
GMK	Geld-, Miet- und Krankenversicherungs-Leistungen
GS	Güssing
GZ	Geschäftszahl
ha.	hieramts, hieramtig
HU	Hauptunterstützte
HV	Hauptverband der Sozialversicherungsträger
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHd.	in Höhe der/des
iHv.	in Höhe von
iVm.	in Verbindung mit
JE	Jennersdorf
JWF	Jugendwohlfahrt
KJ	Kalenderjahr
KV	Krankenversicherung
LAD	Landesamtsdirektor
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera

LR	Landesrat
LReg	Landesregierung
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
LT	Landtag
LVA	Landesvoranschlag
MA	Mattersburg
MA	Magistrat
Mag.	Magistrat
Mio.	Millionen
MS	Mindestsicherung
MSG	Mindestsicherungsgesetz
MSV	Mindeststandardverordnung
MU	Mitunterstützte
ND	Neusiedl am See
Nr.	Nummer
NVA	Nachtragsvoranschlag
oa.	oben angeführte(n)
OP	Oberpullendorf
OW	Oberwart
p.a.	per annum
Pkt.	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
S.	Seite
SH	Sozialhilfe
Stv.	Stellvertreter
SV	Sozialversicherung
ua.	unter anderem
uU.	unter Umständen
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Z	Ziffer
zB.	zum Beispiel
ZI.	Zahl
ZMR	Zentrales Melderegister
zT.	zum Teil
ZVD	Zentrale Versicherungsdatei
zzgl.	zuzüglich

Inhalt

I. TEIL	7
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG	7
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	7
II. TEIL	8
1. CONCLUSIO	8
2. ZUSAMMENFASSUNG	9
3. GRUNDLAGEN	12
3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf	12
3.2 Prüfungsanlass	12
3.3 Zeitliche Abgrenzung	12
3.4 Gesetzliche Grundlagen	12
3.5 Vollständigkeitserklärung	12
3.6 Stellungnahme	12
3.7 Sonstiges	12
III. TEIL	14
1. KENNDATENFELD	14
2. RECHTSGRUNDLAGEN	15
2.1 Allgemeines	15
2.2 Zielsetzung	15
2.3 Grundsätze	16
2.4 Leistungen	16
2.5 Mindeststandards	17
2.6 Anspruchsberechtigte, Verfahren	18
2.7 Leistungen Dritter, Eigenmittel	19
2.8 Arbeitskraft	20
2.9 Information, Mitwirkung	20
2.10 Rückerstattung, Ersatz	21
2.11 Trägerschaft, Kostentragung	21
2.12 BMS-System	22
2.13 Übereinkommen	23
2.14 Arbeitskreis	24
3. ORGANISATION UND GEBARUNG	26
3.1 Zuständigkeit	26
3.2 Leistungsbezieher	27
3.3 Personengruppen	28
3.4 Aktivitäten	29
3.5 Produktkatalog	32
3.6 Personal	35
3.7 Ausbildungskonzept	38
3.8 Dienstbesprechungen	39
3.9 Ausgaben	40
3.10 Einnahmen	44
3.11 Auswirkungen	46
3.12 Vermögensprüfung	50
3.13 Sicherstellungen	52
3.14 Privatrechtliche Leistungen	53
3.15 Freibetrag	55
3.16 Dokumentation	56
4. SCHLUSSBEMERKUNGEN	57
IV. TEIL ANLAGEN	59
Anlage 1 Verbundsystem Land, HV und BGKK	59

Anlage 2 *Aufbauorganisation Abt. 6 per 01.07.2009*..... 60
Anlage 3 *Aufbauorganisation Abt. 6 per 01.07.2011*..... 61
Anlage 4 *Sozialhilferichtsätze 2002 bis 2010* 62

V. TEIL STELLUNGNAHME 63

Anlage 5 *Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis* 63

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 7 Bgld. LRHG¹ das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Prüfung der geprüften Dienststelle, Unternehmung oder einem sonstigen Rechtsträger, deren Gebarung Gegenstand der Prüfung war, schriftlich mitzuteilen. Eine Übermittlung ist mit der Aufforderung zu verbinden, zum vorläufigen Prüfungsbericht innerhalb einer sechs Wochen nicht überschreitenden Frist eine schriftliche Äußerung abzugeben.

Der BLRH gibt dem Amt der Burgenländischen Landesregierung damit die Möglichkeit, ihre Sichtweise zu den Prüfungsergebnissen darzustellen.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotentiale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüfte(n) Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abmessungen vorgenommen. Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

II. Teil

1. Conclusio

(1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) wurde im Burgenland im Jahr 2010 eingeführt. Maßgebliche Rechtsgrundlagen bildeten die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die bundesweite BMS, das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz (Bgl. MSG) und die Burgenländische Mindeststandardverordnung. (siehe III. Teil – 2.1).

(2) Der BLRH wies darauf hin, dass die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Vollziehung der BMS im Jahr 2011 30.827 Aktivitäten setzten und 2.562 Bescheide erließen. Insbesondere waren von März bis Dezember 2011 53.988 Verständigungsvormerke des Arbeitsmarktservice und Hauptverbands der Sozialversicherungsträger zu bearbeiten. Die Zahl der Verständigungsvormerke verzeichnete dabei einen Anstieg von 2.691 auf 7.380 pro Monat (ds. rd. 174%). (siehe III. Teil – 3.4.2).

(3) Der BLRH stellte fest, dass infolge der Einführung der BMS die Zahl der zwischen 31.12.2009 und 31.12.2011 registrierten Empfänger von Geld-, Miet- und Krankenversicherungs-Leistungen der Sozialhilfe von 753 auf 247 Unterstützte (ds. rd. -67%) sank. Durch Hinzurechnung der zum 31.12.2010 und 31.12.2011 erfassten Allein- und Hauptunterstützten BMS-Bezieher war von 2009 bis 2011 allerdings ein Anstieg von 753 auf 1.238 Unterstützte (ds. rd. 64%) erkennbar.

Bis Ende Juni 2012 lagen über die genauen Ursachen dieser Entwicklung keine statistisch abgesicherten Untersuchungen vor. Eine zweifelsfreie Ursache-Wirkungsanalyse war daher nicht möglich. (siehe III. Teil – 3.11.2).

(4) Der BLRH wies darauf hin, dass sich die Ausgaben des Landes für Dauerunterstützte von rd. EUR 4,28 Mio. im Jahr 2010 auf rd. EUR 0,96 Mio. im Jahr 2011 (ds. rd. -78%) verringerten. Bei Berücksichtigung der Ausgaben für die BMS im Jahr 2011 iHv. rd. EUR 4,64 Mio. verursachte die BMS in diesem Jahr somit Mehrausgaben für das Land Burgenland iHv. rd. EUR 1,32 Mio.

Die oa. Ausgabensteigerung war in erster Linie auf die höhere Zahl an Anspruchsberechtigten bzw. Unterstützten sowie die Höhe der BMS-Mindeststandards im Vergleich zu den vormaligen Sozialhilferichtsätzen zurückzuführen.

Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf die ausständige BMS-Evaluierung auf Bundes- und Landesebene. (siehe III. Teil – 3.11.2).

2. Zusammenfassung

- 2.1 Übereinkommen** Der BLRH vermerkte kritisch, dass das Verwaltungsübereinkommen mit dem Arbeitsmarktservice Burgenland gem. Art. 17 Abs. 2 der 15a-Vereinbarung über die bundesweite BMS betreffend die gegenseitige Anerkennung von Gutachten bis Ende Juni 2012 nicht abgeschlossen wurde. Gleiches galt für den Abschluss von Über-einkommen gem. Art. 17 Abs. 3 leg. cit. über gemeinsame Maß-nahmen bzw. Projekte. (siehe III. Teil – 2.13.2).
- 2.2 Arbeitskreis** Der BLRH hielt fest, dass bis Ende Juni 2012 keine statistisch ab-gesicherten Evaluierungsberichte zur BMS vorlagen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Definition bzw. Heranziehung quantifizier- und messbarer Zielkriterien. (siehe III. Teil – 2.14.2).
- 2.3 Personen-gruppen** Der BLRH bemängelte, dass die Personengruppen und Aufenthaltst-titel der Bezieher von BMS-Leistungen systemtechnisch lediglich nach den Kriterien gem. § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 Bgld. MSG erfasst bzw. darstellbar waren. Dies obwohl im Bgld. MSG noch andere Anspruchsberechtigte definiert waren. (siehe III. Teil – 3.3.2).
- 2.4 Produktka-talog** Der BLRH kritisierte, dass der Produktkatalog der Bezirkshaupt-mannschaften (BH) im Hinblick auf die BMS-Aktivitäten bis Ende Juni 2012 weder umfassend evaluiert noch modifiziert wurde. Darüber hinaus war der mit dem BMS-Vollzug verbundene Zeit- und Personalaufwand im Produktkatalog intransparent und lü-ckenhaft dokumentiert. Ein direkter BH-Vergleich war daher in diesem Zusammenhang nicht möglich.
- Dessen ungeachtet begrüßte der BLRH die vom Amt eingeleiteten Maßnahmen zur nachvollziehbaren Implementierung der BMS im Produktkatalog. (siehe III. Teil – 3.5.2).
- 2.5 Personal** Der BLRH hielt fest, dass die der BMS-Einführung im Jahr 2010 zugrunde gelegte personelle Aufstockung im Ausmaß von fünf Vollbeschäftigungsäquivalenten nicht vorgenommen wurde. Der Mehraufwand wurde in erster Linie mit dem vorhandenen Personal bzw. mittels BH-interner Umschichtungen abgedeckt.
- Der BLRH vermerkte kritisch, dass über den kurz-, mittel- und langfristigen Personalbedarf für den BMS-Vollzug keine umfassen- den Personalpläne vorlagen. Darüber hinaus stellte sich der BH- Vergleich anhand der für die BMS zur Verfügung stehenden Voll- beschäftigungsäquivalente pro 10 BMS-Bezieher heterogen dar. (siehe III. Teil – 3.6.2).

**2.6 Ausbil-
dungskonzept**

Der BLRH vermerkte kritisch das Fehlen eines BH-übergreifenden spezifischen Ausbildungs- und Schulungskonzepts für die im BMS-Bereich tätigen Mitarbeiter der BH. Er verwies auf die Komplexität der im Rahmen der Vollziehung der BMS zu bewältigenden Problemstellungen. (siehe III. Teil – 3.7.2).

**2.7 Dienstbe-
sprechungen**

Der BLRH beanstandete iVm. dem BMS-Vollzug die lückenhafte Dokumentation der Dienstbesprechungen der Abt. 6-Soziales, Gesundheit, Familie und Sport (HR Sozialwesen) von 01.07.2010 bis 31.12.2011. Diese beschränkte sich in erster Linie auf interne Aktenvermerke einzelner BH. Nach Auffassung des BLRH war durch diese Form der Dokumentation der Dienstbesprechungen eine landesweit akkordierte Vorgehensweise bei der Vollziehung der BMS nicht sichergestellt. (siehe III. Teil – 3.8.2).

2.8 Einnahmen

Der BLRH kritisierte, dass im Landesvoranschlag 2010 und 2011 keine spezifischen Voranschlagstellen für die BMS-Einnahmen eröffnet wurden. Die bestehenden Voranschlagstellen stellten sich in diesem Zusammenhang intransparent dar. Weiters fehlte eine ganzheitliche und übersichtliche Darstellung der BMS-Einnahmen. (siehe III. Teil – 3.10.2).

**2.9 Vermögen-
sprüfung**

(1) Der BLRH stellte kritisch fest, dass für die Durchführung der Vermögensprüfung gem. § 6 Bgld. MSG keine landesweit einheitlichen Prüfungsstandards existierten. Er bemängelte, dass die Vermögensnachweise unterschiedlich eingefordert und lediglich von drei BH standardisierte Grundbuchsabfragen vorgenommen wurden. (siehe III. Teil – 3.12.2).

(2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Vermögensprüfung gem. § 6 Bgld. MSG va. von nicht österreichischen Staatsbürgern auf Grund der bestehenden Rechtslage eingeschränkt waren. (siehe III. Teil – 3.12.2).

**2.10 Sicherstel-
lungen**

Der BLRH stellte fest, dass die gem. § 6 Abs. 5 Bgld. MSG eingeräumte Möglichkeit der Vornahme von grundbücherlichen Sicherstellungen bei einem BMS-Bezug von länger als sechs Monaten lediglich in 0,9% der Fälle in Anspruch genommen wurde.

Die angeführten Gründe (fehlendes Vermögen, hoher Verschuldungsgrad, bereits eingetragene Belastungs- und Veräußerungsverbote etc.) waren für den BLRH grundsätzlich nachvollziehbar. Er bemängelte allerdings, dass es für die operative Umsetzung der Bestimmung gem. § 6 Abs. 5 Bgld. MSG weder nähere Vorgaben noch präzise Durchführungsbestimmungen der Abt. 6 gab. Insbesondere waren für die objektive Beurteilung der Kosten/Nutzen-Relation einer grundbücherlichen Sicherstellung keine aussagekräftigen Parameter (Schwellenwerte) auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung oder Prozesskostenrechnung definiert. (siehe III. Teil – 3.13.2).

2.11 Privat- rechtliche Leistungen

Der BLRH kritisierte, dass es für die Verfügung und Verbuchung der privatrechtlichen Leistungen gem. §§ 4 Abs. 3 sowie 9 Abs. 3 und 4 Bgld. MSG keine exakten Vorgaben bzw. Richtlinien seitens der Abt. 6 gab. Er erblickte Unterschiede bei der Zuerkennung und Verbuchung der Leistungen gem. § 9 Abs. 4 Bgld. MSG. Zudem standen den BH keine einheitlichen Musterformulare zur Verfügung. (siehe III. Teil - 3.14.2).

2.12 Freibetrag

Der BLRH kritisierte, dass die BH die Freibetragsregelung gem. § 7 Abs. 7 Bgld. MSG zur Schaffung von Arbeitsanreizen von Hilfesuchenden Personen lediglich in vier Fällen anwendeten. Er betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass sich die Zahl der Allein- und Hauptunterstützten BMS-Bezieher mit über sechsmonatigem Leistungsbezug bis 31.12.2011 auf 825 Personen belief.

Der BLRH kritisierte weiters, dass es für die Vollziehung der oa. Gesetzesbestimmung keine präzisen Vorgaben seitens der Abt. 6 gab. (siehe III. Teil - 3.15.2).

2.13 Dokumen- tation

Der BLRH stellte fest, dass die bei den BH von 13.06. bis 02.07.2012 eingesehenen 84 BMS-Akten von den Referenten schlüssig erörtert wurden und die einzelnen BMS-Verfahren per se nachvollziehbar dokumentiert waren.

3. Grundlagen

- 3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf
- (1) Der BLRH überprüfte die Vollziehung des Bgld. Mindestsicherungsgesetzes.
- (2) Die Prüfungseinleitung erfolgte mit dem LAD des Amtes der Bgld. LReg am 02.02.2012.
- (3) Das Abschlussgespräch fand mit dem LAD des Amtes der Bgld. LReg am 04.09.2012 statt. Dabei erfolgte die Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses. Die Stellungnahmefrist gem. § 7 Bgld. LRHG endete am 16.10.2012.
- 3.2 Prüfungsanlass
- Es lag eine Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 Bgld. LRHG vor.
- 3.3 Zeitliche Abgrenzung
- Der Überprüfungszeitraum begann mit Inkrafttreten des Bgld. MSG am 01.09.2010 und endete am 31.12.2011. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Überprüfungszeitraums wurden nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen einbezogen. Die Sachverhaltserhebung endete am 07.08.2012.
- 3.4 Gesetzliche Grundlagen
- Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 3.5 Vollständigkeitserklärung
- Seitens des Amtes wurde am 04.09.2012 folgende Vollständigkeitserklärung abgegeben:
- „Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten haben.“*
- 3.6 Stellungnahme
- In der Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis des BLRH erfolgte keine exakte Zuordnung zu den einzelnen Abschnitten, weshalb diese durch den BLRH selbst vorgenommen wurde. Die Äußerung der Bgld. LReg wurde ferner im V. Teil des Prüfungsberichts als Anlage 5 im Volltext beigeschlossen.
- 3.7 Sonstiges
- (1) Bei der Prüfung handelte es sich um eine Systemprüfung. Schwerpunkte bildeten die Abwicklung und Gebarung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Ebene des Amtes der Bgld. Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften.

Die Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust, welche in ihrer Funktion als Bezirksverwaltungsbehörde ebenfalls für den Vollzug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuständig waren, wurden von der Prüfung ausgeklammert. Die im Bericht enthaltenen Zahlenwerte über die Verwaltungssprengel der beiden Magistrate basierten ausschließlich auf den vom Amt erteilten Auskünften.

(2) Die Prüfung umfasste das Rumpfgeschäftsjahr 2010 und das Jahr 2011, weshalb dem BLRH hierfür nur ein äußerst kurzer Vergleichszeitraum zur Verfügung stand. Fundierte, statistisch abgesicherte Aussagen über zukünftige gebarungsrelevante Entwicklungen und Vorgänge waren daher nicht möglich bzw. erachtete der BLRH als unzulässig.

(3) Der BLRH hob die konstruktive Zusammenarbeit mit der Abt. 6- Soziales, Gesundheit, Familie und Sport und den Bezirkshauptmannschaften ausdrücklich hervor.

III. Teil

1. Kenndatenfeld

Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (BMS)				
Rechtliche Grundlagen	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die bundesweite BMS ² Bgl. Mindestsicherungsgesetz (Bgl. MSG) ³ Bgl. Mindeststandardverordnung (Bgl. MSV) ⁴			
Einführung/Inkrafttreten⁵	01.09.2010			
Vollziehung	Bezirksverwaltungsbehörde ⁶			
BMS-Bezieher zum 31.12.2011⁷	1.691			
Personal (VBÄ)⁸	13			
BMS-Ausgaben⁹	2010	2011		
	[EUR]	[EUR]		
Leistungen für Lebensunterhalt	0	4.247.983		
Leistungen für Krankenversicherung	73.938	318.760		
Privatrechtliche Leistungen	0	77.561		
Summe	73.938	4.644.304		

Tab. 1
Quelle: Amt, RA 2010 und 2011, Amt; Darstellung: BLRH

² LGBl. Nr. 75/2010 idgF.

³ LGBl. Nr. 76/2010 idgF.

⁴ LGBl. Nr. 80/2010 idgF.

⁵ Bgl. MSG und Bgl. MSV.

⁶ Bezirkshauptmannschaften Neusiedl am See (ND), Eisenstadt-Umgebung (EU), Mattersburg (MA), Oberpullendorf (OP), Oberwart (OW), Güssing (GS) und Jennersdorf (JE) sowie Magistrate (MA) Eisenstadt und Rust.

⁷ Vgl. Amt vom 23.03.2012.

⁸ Personal in den Bezirkshauptmannschaften für den BMS-Vollzug in Vollbeschäftigungsäquivalenten (Stand Juni 2012), gerundeter Wert.

⁹ Vgl. Rechnungsabschluss (RA) 2010 und 2011, VAS 1/411104/7680 bis 7682, laufendes Soll (Jahreserfolg), gerundete Werte.

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Allgemeines 2.1.1 (1) Im Jahr 2007 wurde im Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Bundes und der Länder eingerichtet. Ziel dieser Initiative war die Schaffung eines bundesweit einheitlichen Mindeststandards, harmonisierter landesgesetzlicher Regelungen in der Sozialhilfe sowie die Armutsbekämpfung.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe mündete in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) bzw. in der daraufhin zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die bundesweite BMS¹⁰ (15a-Vereinbarung BMS), in welcher die Zielsetzungen, Grundsätze und Eckdaten festgelegt wurden. Die BMS bildete ein Gesamtpaket aus einem Maßnahmenbündel aus den Bereichen der Sozialhilfe sowie der Arbeitslosen-, Kranken- und Pensionsversicherung.

Der Bgld. Landtag stimmte der Art. 15a-Vereinbarung BMS am 30.09.2010 zu.¹¹

Die Umsetzung auf landesgesetzlicher Ebene erfolgte mit dem vom Bgld. Landtag am 28.10.2010 beschlossenen und mit 01.09.2010 rückwirkend in Kraft getretenen Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz (Bgld. MSG)¹², welches am 17.12.2010 kundgemacht wurde.

Die Beträge der Mindeststandards zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs wurden in der Bgld. Mindeststandardverordnung (Bgld. MSV)¹³ kundgemacht.

(2) Mit der BMS wurde die offene Sozialhilfe¹⁴ im Burgenland weitgehend abgelöst bzw. galt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz (Bgld. SHG)¹⁵ nur mehr für behinderte Menschen als Pflichtleistung.¹⁶

Mit der Einführung der BMS ging auch die Änderung des Bgld. SHG einher, welche vom Bgld. Landtag am 28.10.2010 beschlossen wurde.¹⁷

- 2.2 Zielsetzung 2.2.1 Ziel der BMS war va. die Erleichterung des Zugangs zum letzten sozialen Netz sowie eine verstärkte Armutsbekämpfung. Durch eine intensivere Verknüpfung des BMS-Bezugs mit Maßnahmen der Wieder-/Eingliederung in das Erwerbsleben sollte es mittelfristig zu einer kürzeren Verweildauer in der BMS kommen.

¹⁰ BGBl. I Nr. 96/2010.

¹¹ Vgl. 3. Sitzung der XX. Gesetzgebungsperiode und LGBl. Nr. 75/2010 idgF.

¹² Vgl. 4. Sitzung der XX. Gesetzgebungsperiode und LGBl. Nr. 76/2010 idgF.

¹³ LGBl. Nr. 80/2010 idgF.

¹⁴ Die offene Sozialhilfe richtete sich im Gegensatz zur stationären (geschlossenen) Sozialhilfe an Personen, welche nicht in Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen untergebracht waren.

¹⁵ LGBl. Nr. 5/2000 idgF.

¹⁶ Vgl. Sozialbericht 2009/2010, S. 24.

¹⁷ Vgl. 4. Sitzung der XX. Gesetzgebungsperiode.

Mit der BMS sollten die Anreize zur Aufnahme und Ausweitung einer Erwerbstätigkeit verstärkt werden. Weiters sollte die Einbeziehung bislang nicht krankenversicherter BMS-Bezieher in die gesetzliche Krankenversicherung zu einer Verbesserung der Lebenssituation dieser Personengruppe beitragen.¹⁸

2.3 Grundsätze

- 2.3.1 Maßgeblicher Inhalt des Bgld. MSG war die Armutsbekämpfung und die Ausgrenzung von Personen, welche auf die Hilfe sowie Solidarität der Gemeinschaft angewiesen waren.

Die BMS beruhte auf dem Prinzip der Subsidiarität und kam nur dann zum Tragen, wenn der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert werden konnte. Wesentliche Voraussetzung für den Erhalt von BMS-Leistungen war daher der Einsatz des eigenen Einkommens und etwaigen Vermögens sowie der Arbeitskraft.

Die im Bgld. SHG vorgesehenen Richtsätze wurden als Mindeststandards dem ASVG-Ausgleichsrichtliniensatz¹⁹ angeglichen, womit eine Erhöhung der monatlichen Leistungen verbunden war.²⁰

2.4 Leistungen

- 2.4.1 Gem. § 2 Abs. 4 Bgld. MSG bestand auf die Leistungen der BMS, welche durch pauschalierte Geldleistungen zu gewähren waren, ein Rechtsanspruch. Nach § 8 Abs. 2 leg. cit. durften die Geldleistungen durch Sachleistungen nur ersetzt werden, wenn dadurch eine den Zielen und Grundsätzen dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden konnte.

Gem. § 3 Bgld. MSG gliederten sich die BMS-Leistungen in:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,
2. Leistungen zur Sicherung des Wohnbedarfs sowie
3. Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

Zu (1) Der Lebensunterhalt umfasste den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Zu (2) Der Wohnbedarf beinhaltete den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben.

Zu (3) Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erstreckte sich auf alle Sachleistungen und Vergünstigungen wie sie Beziehern einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung bei der Bgld. Gebietskrankenkasse zukamen.

¹⁸ Vgl. Vorblatt zum Gesetzesentwurf, Beilage 66 zum Wortprotokoll der 3. Sitzung der XX. Gesetzgebungsperiode.

¹⁹ Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 idGF.

²⁰ Vgl. Vorblatt zum Gesetzesentwurf, Beilage 66 zum Wortprotokoll der 3. Sitzung der XX. Gesetzgebungsperiode.

2.5 Mindeststandards

2.5.1 Die monatlichen Mindeststandards für die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs orientierten sich gem. § 9 Abs. 1 Bgld. MSG am monatlich vorgesehenen Betrag für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieher abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung. Diese erhöhten sich gem. § 9 Abs. 6 leg. cit. mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG, wobei die Beträge der Mindeststandards zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in der Bgld. MSV kundzumachen waren.

Für die Jahre 2010 und 2011 waren die maßgeblichen Prozentsätze vom Ausgangswert (AW) und monatlichen BMS-Beträge gem. § 9 Abs. 2 Bgld. MSG und § 1 Abs. 1 Bgld. MSV wie folgt festgesetzt:

Monatlicher Mindeststandard ²¹	% des AW	2010	2011
	[%]	[EUR]	[EUR]
Alleinstehende oder Alleinerzieher	100	744	753
Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt lebten ²²	75	558	565
Volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die mit einer ihnen unterhaltspflichtigen oder volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt lebten	30	248	226
Minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die mit einer ihnen unterhaltspflichtigen oder volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt lebten	19,2	143	145

Tab. 2

Quelle: Bgld. MSG, Bgld. MSV; Darstellung: BLRH

Gem. § 9 Abs. 3 Bgld. MSG beinhalteten die oa. Mindeststandards einen Grundbetrag für die Deckung des Wohnbedarfs (Wohngrundbetrag) iHv. 25%.²³ Konnte der Wohnbedarf damit nicht gedeckt werden, konnten dafür zusätzliche Geldleistungen vom Land als Träger von Privatrechten gewährt werden. Bestand kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder war dieser anderweitig gedeckt, so waren die jeweiligen Mindeststandards, welche einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthielten, um diesen Anteil höchstens jedoch um 25% zu kürzen.

Reichten die eigenen Mittel zur erforderlichen Wohnraumbeschaffung nicht aus, konnte das Land nach § 9 Abs. 4 Bgld. MSG als Träger von Privatrechten ebenfalls zusätzliche Geldleistungen gewähren.²⁴

²¹ Beträge pro Person, Auszahlung 12-mal pro Jahr.

²² Ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt unterhaltsberechtigt war: 50% ds. 2010 EUR 372 und 2011 EUR 377.

²³ Vgl. § 1 Abs. 2 Bgld. MSV.

²⁴ Vgl. Abschnitt 3.14.

2.6 Anspruchsbe- rechtigte, Ver- fahren

2.6.1 (1) Gem. § 4 Abs. 1 Bgld. MSG hatten alle Personen, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt waren und ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland hatten, einen Rechtsanspruch auf BMS-Leistungen.²⁵ Hierzu zählten:

1. Österreichische Staatsbürger,
2. Personen mit unionsrechtlichem Aufenthaltsrecht gem. den §§ 65 und 65a Fremdenpolizeigesetz (FPG)²⁶ oder gem. den §§ 51 bis 54a und 57 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)²⁷,
3. Personen mit Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ gem. § 42 NAG, „Daueraufenthalt-EG“ gem. § 45 NAG, „Familienangehöriger“ gem. § 47 Abs. 2 NAG, „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gem. § 48 NAG oder gem. § 49 NAG,
4. Asylberechtigte gem. § 3 Asylgesetz (AsylG)²⁸ und
5. subsidiär Schutzberechtigte gem. § 8 AsylG, sofern diese Personen nicht Leistungen im Rahmen der vorübergehenden Grundversorgung oder auf der Grundlage des Bgld. SHG erhielten.²⁹

Keinen Anspruch auf BMS-Leistungen hatten lt. § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 Bgld. MSG:

1. Nicht erwerbstätige Bürger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörigen, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts,
2. schutzbedürftige Fremde und
3. Personen während ihres sichtvermerksfreien oder sichtvermerkspflichtigen Aufenthalts im Inland.

An andere Personen konnten nach § 4 Abs. 3 Bgld. MSG BMS-Leistungen vom Land als Träger von Privatrechten erbracht werden, wenn dies auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erschien.³⁰

(2) Gem. § 11 Abs. 1 Bgld. MSG konnten Anträge auf BMS-Leistungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinde oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Wirkungsbereich sich die Hilfe suchende Person aufhielt, eingebracht werden.

Für die Entscheidung über die BMS-Leistungen war lt. § 12 Abs. 1 Bgld. MSG die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtete sich dabei gem. § 12 Abs. 2 leg. cit. nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, in Ermangelung eines solchen nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. Konnte danach keine Zuständigkeit ermittelt werden, war jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Hilfe suchende Person tatsächlich aufhielt.

²⁵ Davon ausgenommen waren subsidiär Schutzberechtigte gem. § 4 Abs. 1 Z 5 Bgld. MSG.

²⁶ BGBl. I Nr. 100/2005 idgF.

²⁷ Ebd.

²⁸ Ebd.

²⁹ Der Anspruch von subsidiär Schutzberechtigten auf die Gewährung von Leistungen der BMS war mit der Höhe der Leistungen aus der vorübergehenden Grundversorgung begrenzt.

³⁰ Vgl. Abschnitt 3.14.

Berufungen konnten nach § 16 Abs. 2 Bgld. MSG binnen vier Wochen bei der Behörde, welche den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, eingebracht werden. Über Berufungen gegen Bescheide einer Bezirksverwaltungsbehörde entschied gem. § 16 Abs. 3 leg. cit. der Unabhängige Verwaltungssenat.

Bis 31.12.2011 waren beim Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland 15 Berufungsverfahren anhängig. In acht Fällen wurde die Berufung abgewiesen, in sechs Fällen wurde ihr teilweise stattgegeben.³¹

2.7 Leistungen Dritter, Eigen- mittel

2.7.1 (1) Lt. § 5 Abs. 1 und 2 Bgld. MSG waren BMS-Leistungen nur soweit zu gewähren, als der Bedarf der Hilfe suchenden Person für den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf sowie den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht durch Geld- oder Sachleistungen Dritter gedeckt war. Zu den Leistungen Dritter gehörten auch das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten, soweit es den nach dem Bgld. MSG maßgeblichen Bedarf überstieg.

(2) Gem. § 6 Abs. 1 Bgld. MSG waren bei der Bemessung der BMS-Leistungen das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählten alle der Hilfe suchenden Person zufließenden Einkünfte.

Nicht als Einkommen zählten gem. § 6 Abs. 2 leg. cit. beispielsweise Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz³², Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld und Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz³³.

Lt. § 6 Abs. 3 leg. cit. waren zudem Unterhaltszahlungen und Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (va. Selbstbehalte) abzuziehen.

(3) Das Vermögen von Hilfe suchenden Personen durfte gem. § 6 Abs. 4 Bgld. MSG nur soweit verwertet werden, als dadurch nicht eine soziale Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden konnte. Darunter fielen:

1. Gegenstände, welche zur Fortsetzung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse der betroffenen Person dienen,
2. Gegenstände, welche als angemessener Hausrat anzusehen waren.
3. Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände erforderlich waren,
4. Ersparnisse bis zu einem Freibetrag iHd. Fünffachen des Mindeststandards sowie
5. sonstige Vermögenswerte ausgenommen unbewegliches Vermögen, soweit sie den oa. Freibetrag nicht überstiegen und solange Leistungen nicht länger als sechs Monate bezogen wurden.

³¹ Vgl. Unabhängiger Verwaltungssenat Burgenland vom 06.03.2012.

³² BGBl. Nr. 376/1967 idgF.

³³ LGBl. Nr. 20/1992 idgF.

Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen war gem. § 6 Abs. 5 Bgld. MSG vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der betreffenden Person und der ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen diene. Wurden Leistungen länger als sechs Monate bezogen, konnte eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.³⁴

- 2.8 Arbeitskraft 2.8.1 Gem. § 7 Abs. 1 Bgld. MSG hatten arbeitsfähige Hilfe suchende Personen ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbstätigkeiten zu bemühen. Dies umfasste auch die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit und zur Teilhabe an Maßnahmen, welche der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit dienten. Lt. § 7 Abs. 2 leg. cit. war dabei allerdings die persönliche und familiäre Situation der Personen zu berücksichtigen.

Von der Verpflichtung, die Arbeitskraft einzusetzen waren nach § 7 Abs. 4 Bgld. MSG ua. jene Personen ausgenommen, welche

- das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht hatten,
- eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bezogen,
- Betreuungspflichten gegenüber Kindern hatten, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und keiner Beschäftigung nachgehen konnten, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung standen sowie
- pflegebedürftige Angehörige, die ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 bezogen, überwiegend betreuten.

Hilfe suchenden Personen, welche ihre Arbeitskraft trotz schriftlicher Ermahnung nicht in zumutbarer Weise einsetzten oder an einer von der Behörde angeordneten Begutachtung nicht teilnahmen, konnten gem. § 7 Abs. 5 leg. cit. die BMS-Leistungen stufenweise bis zu 50% gekürzt werden. Eine weitergehende Kürzung war nur bei beharrlicher Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft zulässig.

Lt. § 7 Abs. 6 Bgld. MSG durften allerdings durch derartige Kürzungen der Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person sowie der Wohnbedarf und Lebensunterhalt der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten, von mit ihren Eltern oder einem Elternteil lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen volljährigen Kindern einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder nicht beeinträchtigt werden.

- 2.9 Information, Mitwirkung 2.9.1 Gem. § 13 Abs. 1 und 2 Bgld. MSG hatte die Behörde die Hilfe suchende Person und sonstigen Anspruchsberechtigten entsprechend zu informieren, zu beraten und anzuleiten. Im Gegenzug waren die Antragsteller verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts nach den Vorgaben der Behörde mitzuwirken. Darunter fielen beispielsweise die Erteilung von Auskünften, die Bereitstellung von Unterlagen und die Unterziehung von Untersuchungen.

³⁴ Vgl. Abschnitt 3.13.

2.10 Rückerstattung, Ersatz

2.10.1 BMS-Bezieher bzw. ihre gesetzlichen Vertreter hatten gem. § 17 Abs. 1 Bgld. MSG sämtliche für die Änderung der Leistungen maßgebliche Umstände unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Hierzu zählten ua. die Änderung der Vermögens-, Einkommens- oder Wohnverhältnisse. Die Nichteinhaltung dieser Anzeigepflicht führte zu Rückerstattungspflichten der BMS-Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Ersatzansprüche bestanden nach § 18 Abs. 1 Bgld. MSG ua. dann, wenn BMS-Bezieher zu einem nicht durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangt waren.

Gem. § 19 Abs. 1 leg. cit. waren Ersatzansprüche innerhalb von drei Jahren³⁵ geltend zu machen, ansonsten trat Verjährung ein. Von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und Verwertung eines grundbücherlich sichergestellten Vermögens konnte nach § 19 Abs. 3 leg. cit. abgesehen werden, wenn dadurch unverhältnismäßig hohe Kosten oder ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand vermieden wurden.

2.11 Trägerschaft, Kostentragung

2.11.1 (1) Träger der BMS war gem. § 21 Bgld. MSG das Land Burgenland, wobei die Kostentragung dem Land und den Gemeinden oblag. Hierzu gehörte der gesamte sich aus der Besorgung der Aufgaben ergebende Aufwand.

Das Land hatte die Kosten der BMS, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen nach dem Bgld. MSG gedeckt waren, zu tragen. Die Gemeinden hatten dem Land einen Betrag von 50% der vom Land zu tragenden Kosten zu leisten.

Der Beitrag der Gemeinden war auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft aufzuteilen. Diese wurde aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Lustbarkeitsabgabe und der Abgabe für das Halten von Tieren des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.

Die Gemeinden hatten dem Land auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteils gegen Verrechnung im folgenden Kalenderjahr zu leisten. Die Vorschüsse waren unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für die BMS vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

(2) Gem. Art. 9 der 15a-Vereinbarung BMS und § 27 Bgld. MSG iVm. der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe³⁶ hatte das Land Burgenland den Trägern der BMS anderer Länder die hierfür aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Im Gegensatz dazu waren andere Sozialhilfeträger verpflichtet, dem Land Burgenland die für die Sozialhilfe aufgewendeten Kosten unter bestimmten Bedingungen zu ersetzen.

(3) Die Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinden nach dem Bgld. MSG fiel nach § 22 Bgld. MSG in deren eigenen Wirkungsbereich.

³⁵ Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistungen in Anspruch genommen wurden.

³⁶ LGBl. Nr. 15/1976 idGF.

2.12 BMS-System ^{2.12.1} (1) Gem. § 25 Abs. 1 und 2 Bgld. MSG hatten die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Träger der Sozialversicherung, der Hauptverband der Sozialversicherungsträger und die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung (LReg) oder des Unabhängigen Verwaltungssenats alle relevanten Auskünfte iVm. den BMS-Leistungen zu erteilen. LReg, Bezirksverwaltungsbehörden und Unabhängiger Verwaltungssenat waren zu diesem Zweck auch berechtigt, eine Verknüpfungsabfrage im Zentralen Melderegister (ZMR) nach dem Kriterium Wohnsitz vorzunehmen.

Seitens des Arbeitsmarktservice waren bestimmte Daten über die Antragsteller für einen Zeitraum von drei bzw. sechs Monaten, jeweils rückwirkend vom Anfragedatum auf elektronischem Weg zu übermitteln oder in elektronischer Form zu Verfügung zu stellen.

Gem. § 25 Abs. 3 leg. cit. hatten die Finanzbehörden auf Ersuchen der LReg, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder des Unabhängigen Verwaltungssenats zum Zweck die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer Hilfe suchenden Person, ersatzpflichtigen und mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person Auskunft zu erteilen. Gleiches galt für den Dienstgeber hinsichtlich etwaiger Beschäftigungsverhältnisse.

Die begutachtenden Stellen hatten lt. § 25 Abs. 4 Bgld. MSG ihre Gutachten den Bezirksverwaltungsbehörden und der LReg auf elektronischem Weg unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu übermitteln oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

Zur Besorgung der Aufgaben konnte gem. § 26 Abs. 2 leg. cit. ein Informationsverbundsystem eingerichtet werden, dessen Betreiber die LReg und Auftraggeber die Bezirksverwaltungsbehörde, LReg und der Unabhängige Verwaltungssenat waren. Hierbei waren die zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen die Maßnahmen nach § 14 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG)³⁷ zu ergreifen.

(2) Für die Vollziehung der BMS wurde im Amt der Bgld. LReg (Amt) schrittweise ein EDV-System (BMS-System) implementiert. Die Inbetriebnahme des Systems erfolgte im August 2010. Ende 2010 war das BMS-System voll einsatzfähig und mit allen Funktionen ausgestattet.

Das BMS-System basierte auf dem zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Sozialhilfesystem des Landes Burgenland, welches im Jahr 1994 zur Abwicklung des Bgld. Pflegegeldgesetzes entwickelt und in den Folgejahren zu einem landesweiten Informationssystem für die Bereiche Pflegegeld, Sozial- und Behindertenhilfe ausgebaut wurde.³⁸

³⁷ BGBl. I Nr. 165/1999.

³⁸ Technische Plattform des Sozialhilfe-Systems war die Mail & Dokumentmanagement-Software Lotus Notes Domino.

Mit dem BMS-System wurden insbesondere folgende Anforderungen umgesetzt:

- Einrichtung eines standardisierten Datenaustauschverfahrens mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger, dem Arbeitsmarktservice und der Bgld. Gebietskrankenkasse,
- Einrichtung von Zugängen zu den zentralen Datenbanken beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice und ZMR sowie
- Implementierung moderner E-Government-Funktionen iSd. automatischen Übernahme der Personen- und Adresdaten aus dem ZMR und Prüfung hinsichtlich Mehrfacherfassung sowie der Amtsignatur von Ausführungen.

In Anlage 1 wurde das zwischen dem Land Burgenland, dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und der Bgld. Gebietskrankenkasse eingerichtete Verbundsystem veranschaulicht.

Das BMS-System verfügte weiters ua. über folgende Funktionalitäten:

- Zentrale landesweite Personenstammdatenbank,
- diverse Fach-ELAK-Datenbanken³⁹,
- Fristenverwaltung,
- Tätigkeitsberichte,
- Vorlagen- und Textbausteinsystem,
- diverse Standardstatistiken und
- automatisierte Verständigung über Sachverhaltsänderungen im Bereich Sozialversicherung und Arbeitsmarktservice.⁴⁰

Finanzbehörden, Gerichte und Banken waren in das oa. BMS-System auf Grund der fehlenden gesetzlichen Grundlagen nicht integriert.⁴¹

2.13 Übereinkommen

2.13.1 (1) Art. 17 Abs. 1 der 15a-Vereinbarung BMS zufolge waren von den Vertragspartnern alle erforderlichen Vorkehrungen für eine einheitliche Feststellung und Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Personen zu treffen.

Gem. Art. 17 Abs. 2 der 15a-Vereinbarung BMS gehörten dazu va. Verwaltungsübereinkommen zwischen den Ländern und den jeweiligen Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice in Abstimmung mit dem Arbeitsmarktservice Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Gutachten, welche für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit notwendig waren. Diese Gutachten waren den Entscheidungen über Leistungen der BMS bzw. der Arbeitslosenversicherung für die betroffenen Personen zu Grunde zu legen. Gem. dem Grundsatz einer weitestmöglichen und dauerhaften Wieder-/Eingliederung in das Erwerbsleben war erforderlichenfalls in einem gesonderten (Ergänzungs-)Gutachten auch eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch Perspektivenabklärung, Erhebung einer Kompetenzbilanz und einer Sozialanamnese durchzuführen.

³⁹ Je Behörde waren alle Ausgangsstücke vollständig und alle Eingangsstücke zumindest mit den entsprechenden Melddaten (zB.: GZ, Betreff und Anmerkungen) abrufbar.

⁴⁰ Vgl. Amt vom 15.03.2012.

⁴¹ Vgl. AV vom 01.03.2012 und Abschnitt 3.12.

Weiters sollten gem. Art. 17 Abs. 3 der 15a-Vereinbarung BMS die Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice und das jeweilige Land Übereinkommen über gemeinsame Maßnahmen und Projekte treffen, um die Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit von arbeitssuchenden BMS-Beziehern zu steigern.

(2) Das Amt legte am 29.06.2012 einen nicht unterfertigten Entwurf eines Verwaltungsübereinkommens mit dem Arbeitsmarktservice Burgenland betreffend die gegenseitige Anerkennung von Gutachten vor.

- 2.13.2 Zu (1, 2) Der BLRH vermerkte kritisch, dass das Verwaltungsübereinkommen mit dem Arbeitsmarktservice Burgenland gem. Art. 17 Abs. 2 der 15a-Vereinbarung BMS betreffend die gegenseitige Anerkennung von Gutachten bis Juni 2012 nicht abgeschlossen wurde. Gleiches galt für den Abschluss von Übereinkommen gem. Art. 17 Abs. 3 leg. cit. über gemeinsame Maßnahmen bzw. Projekte.

Der BLRH urgierte den Abschluss der Übereinkommen mit dem Arbeitsmarktservice Burgenland gem. Art. 17 Abs. 2 und 3 der 15a-Vereinbarung BMS betreffend die gegenseitige Anerkennung von Gutachten und über gemeinsame Maßnahmen bzw. Projekte.

- 2.13.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich hierzu in ihrer Stellungnahme wie folgt:
„Das Übereinkommen mit dem Arbeitsmarktservice Burgenland gemäß der Art 15a B-VG-Vereinbarung wurde zwischenzeitig abgeschlossen.“

- 2.13.4 Der BLRH begrüßte, dass das Übereinkommen mit dem AMS betreffend die gegenseitige Anerkennung von Gutachten zwischenzeitig abgeschlossen wurde. Er verwies allerdings auf die ausstehenden Übereinkommen über gemeinsame Maßnahmen bzw. Projekte.

2.14 Arbeitskreis

- 2.14.1 Für die BMS war lt. Art. 19 der 15a-Vereinbarung BMS ein ständiger Arbeitskreis einzurichten, welcher ua. folgende Aufgaben zu erfüllen hatte:
- Abgabe von Empfehlungen über gemeinsame Ziele und Grundsätze für die BMS,
 - Erstattung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Leistungen und Maßnahmen zur BMS,
 - Erstellung eines gemeinsamen Berichts über die Situation der bundesweiten BMS zumindest jedes zweite Jahr und
 - Ausarbeitung und Austausch sonstiger Empfehlungen, welche von bundesweiter Bedeutung waren oder eine gemeinsame Vorgangsweise erforderlich erscheinen ließen.

Der Arbeitskreis hatte sich aus Vertretern von Bund, Länder und Gemeinden sowie weiterer Institutionen⁴² zusammensetzen. Dieser war einmal jährlich jeweils alternierend vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie den Ländern einzuberufen.

⁴² ZB.: Arbeitsmarktservice, Hauptverband der Sozialversicherungsträger und Wirtschaftskammer.

Die konstituierende Sitzung dieses Arbeitskreises fand am 04.11.2011 statt. Dabei wurden ua. der Umsetzungsgrad der BMS auf Bundes- und Landesebene sowie die im Jahr 2012 geplanten Evaluierungsmaßnahmen erörtert. Letztgenannte umfassten die Evaluierung der finanziellen Auswirkungen und die BMS als „Sprungbrett ins Erwerbsleben“, dies mit folgender Zielsetzung:

- Darstellung der Kosten der Länder auf Grund der BMS-Einführung (Bruttozusatzkosten),
- Darstellung des Einsparungspotentials auf Grund der Maßnahmen des Bundes sowie
- Schaffung einer Verhandlungsgrundlage für den kommenden Finanzausgleich (Nettozusatzkosten).
- Österreichweite Darstellung der Ausgangslagen und der erfolgten Maßnahmen.
- Wirkungsanalyse und Arbeitsmarktintegration.
- Erstellung von Good-Practice Modellen.
- Aufzeigen von Verbesserungspotentialen.⁴³

Nach Auskunft des Amtes war vorgesehen, auf Basis der Ergebnisse der oa. Evaluierungsmaßnahmen auch im Burgenland eine umfassende Evaluierung der BMS vorzunehmen.

Per 29.06.2012 lagen keine statistisch abgesicherten Evaluierungsergebnisse der BMS auf Landesebene vor.⁴⁴

- 2.14.2. Der BLRH hielt fest, dass bis Ende Juni 2012 keine statistisch abgesicherten Evaluierungsberichte zur BMS vorlagen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Definition bzw. Heranziehung quantifizier- und messbarer Zielkriterien.

Der BLRH empfahl, der für das Jahr 2012 in Aussicht gestellten BMS-Evaluierung quantifizier- und messbare Zielkriterien zugrunde zu legen. Weiters wären die vom BLRH im Rahmen der ggst. Überprüfung geäußerten Empfehlungen zu berücksichtigen.

- 2.14.3 Die geprüfte Stelle nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Es findet derzeit eine österreichweite Evaluierung der Auswirkungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch das BMASK statt. Aufbauend auf diese Evaluierung wird für das erste Halbjahr 2013 eine Evaluierung für den ho. Verwaltungsbereich in Aussicht genommen.“

- 2.14.4 Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen.

⁴³ Vgl. Sitzungsprotokoll vom 22.11.2011, GZ: BMASK-45201/0032-IV/2/2011.

⁴⁴ Vgl. AV vom 01.03.2012, vom 29.06.2012 und vom 07.08.2012.

3. Organisation und Gebarung

3.1 Zuständigkeit ^{3.1.1} Rechtsträger zur Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt war das Land Burgenland.

Politisch verantwortlicher Referent war gem. Referatseinteilung der Mitglieder der Bgld. LReg⁴⁵ Landesrat Dr. Peter Rezar.

Der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben oblag dem Amt und den Bezirksverwaltungsbehörden, dh. den sieben BH sowie den Magistraten Eisenstadt und Rust. Der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg⁴⁶ zufolge nahm die Angelegenheiten des Sozialwesens die Abt. 6- Soziales, Gesundheit, Familie und Sport wahr. Die BMS-Angelegenheiten fielen hierbei in die fachliche Zuständigkeit des Hauptreferats Sozialwesen⁴⁷.

Die Aufbauorganisation der Abt. 6 per 01.07.2009 und per 01.07.2011 wurde in den Anlagen 2 und 3 veranschaulicht.

Die Entscheidung über die BMS-Leistungen per se oblag den Bezirksverwaltungsbehörden. Die örtliche Zuständigkeit richtete sich hierbei nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, in Ermangelung eines solchen nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. Konnte danach keine Zuständigkeit ermittelt werden, war jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Hilfe suchende Person tatsächlich aufhielt.⁴⁸

In den einzelnen BH waren die Angelegenheiten der BMS in den dafür zuständigen Referaten angesiedelt.

⁴⁵ LGBl. Nr. 39/2010 idgF.

⁴⁶ LGBl. Nr. 30/2002 idgF.

⁴⁷ Ab 01.07.2009: Referat Sozialleistungen und ab 01.07.2011: Referat Sozialversicherung und Sozialleistungen.

⁴⁸ Vgl. Sozialbericht 2009/2010, S. 17ff. und Abschnitt 2.6.

3.2 Leistungsbezieher

3.2.1 Die Zahl der BMS-Empfänger im Burgenland stellte sich zu den Jahres- und Quartalsstichtagen 2010 und 2011 folgendermaßen dar:⁴⁹

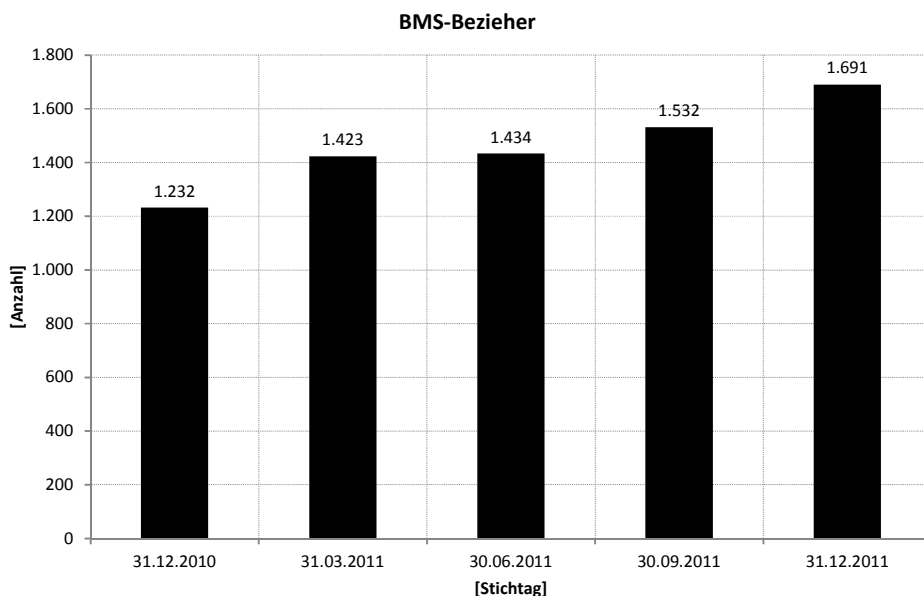


Abb. 1
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die Differenzierung der BMS-Bezieher nach Bezirksverwaltungsbehörde lieferte folgendes Ergebnis:

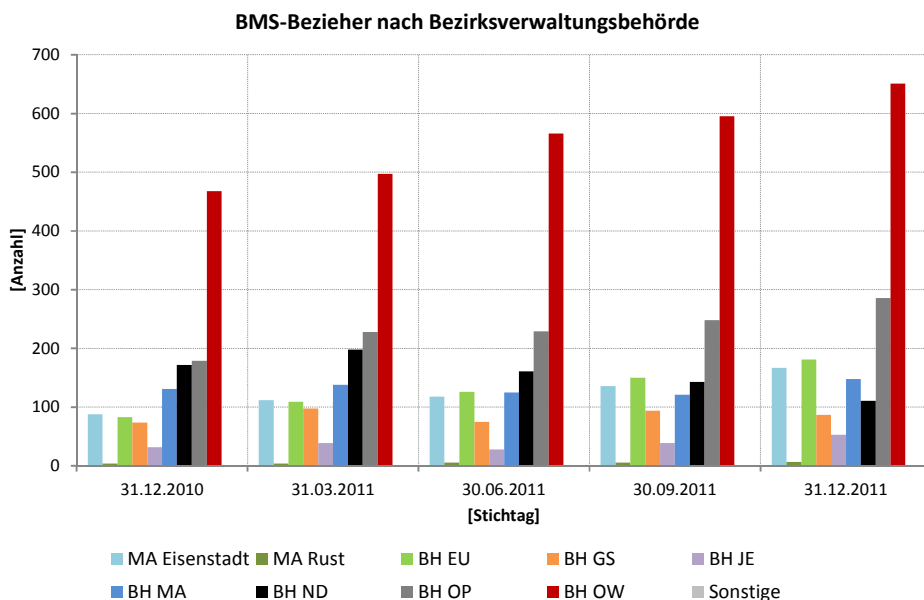


Abb. 2
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Von 31.12.2010 bis 31.12.2011 stieg die Zahl der Empfänger von BMS-Leistungen von 1.232 auf 1.691 Personen an (ds. rd. 37%).

⁴⁹ Vgl. Amt vom 23.03.2012, Grundlage: BMS-Bescheide.

Den höchsten Anteil an BMS-Beziehern verzeichneten die BH OW (rd. 38 bis 39%) und OP (rd. 15 bis 17%), den geringsten der Magistrat Rust (rd. 0,3 bis 0,4%) und die BH JE (rd. 3%). Diese Verteilung spiegelte sich im Wesentlichen auch bei den Ausgaben für die BMS (BH OW und OP) wieder.⁵⁰

Exakte Erhebungen betreffend die dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung von Personen in das Erwerbsleben infolge der BMS-Einführung lagen bis 29.06.2012 nicht vor.⁵¹

3.3 Personen- gruppen

3.3.1 Im BMS-System des Amtes waren die Empfänger von BMS-Leistungen nach Personengruppen und Aufenthaltstitel gem. § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 Bgl. MSG erfasst bzw. darstellbar. Hierbei handelte es sich um österreichische Staatsbürger und Personen, welche über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht verfügten.

Der BLRH rief hierzu in Erinnerung, dass gem. § 4 Abs. 1 Z 3 bis 5 Bgl. MSG noch andere Anspruchsberechtigte definiert waren. Dazu gehörten beispielsweise Personen mit Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ oder „Daueraufenthalt-EG“, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte.⁵²

Die Differenzierung der Personengruppen nach dem Kriterium „Österreichische Staatsbürger“ und „Sonstige“ lieferte nachfolgendes Ergebnis:

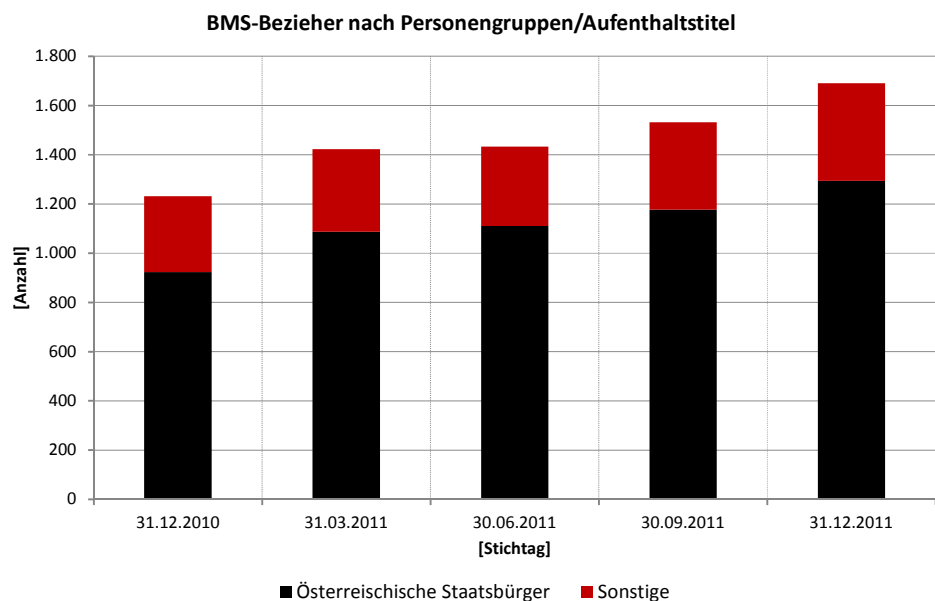


Abb. 3
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Rd. 75 bis 77% der BMS-Bezieher waren österreichische Staatsbürger, deren Anzahl über den Betrachtungszeitraum von 923 auf 1.294 Personen anstieg (ds. rd. 40%). Die Zahl der BMS-Empfänger anderer Staatsangehörigkeit variierte zwischen 309 und 397, was einer Zunahme von rd. 28% entsprach.

⁵⁰ Vgl. Abschnitt 3.9.

⁵¹ Vgl. Abschnitt 2.14 und AV vom 07.08.2012.

⁵² Vgl. Abschnitt 2.6.

- 3.3.2 Der BLRH bemängelte, dass die Personengruppen und Aufenthaltstitel der Bezieher von BMS-Leistungen systemtechnisch lediglich nach den Kriterien gem. § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 Bgld. MSG erfasst bzw. darstellbar waren. Dies obwohl im Bgld. MSG noch andere Anspruchsberechtigte definiert waren.

Der BLRH empfahl, die systemtechnische Datenerfassung bzw. Datengenerierung der BMS-Anspruchsberechtigten bzw. BMS-Empfänger auf die Kriterien gem. § 4 Abs. 1 Z 3 bis 5 Bgld. MSG auszudehnen und das BMS-System dahingehend anzupassen.

- 3.3.3 Die geprüfte Stelle teilte dazu mit:
„Seitens der fachlich zuständigen Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Familie und Sport beim Amt der Bgld. Landesregierung (folgend kurz: Fachabteilung) wurden bereits einleitende Gespräche mit der EDV-Abteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung darüber geführt, die Statistik an die Gegebenheiten des § 4 Bgld. Mindestsicherungsgesetz anzupassen, um statistische Auswertungen der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Mindestsicherung entsprechend gegliedert durchführen zu können.“

- 3.3.4 Der BLRH begrüßte die auf Grund seiner Empfehlungen eingeleiteten Maßnahmen.

3.4 Aktivitäten

- 3.4.1 (1) Die Vollziehung des Bgld. MSG erforderte die laufende Überprüfung der Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse der Hilfe suchenden Personen. Dies va. im Hinblick auf die etwaige Neubemessung der monatlichen BMS-Leistungen.

Gründe für eine Neubemessung der Leistungen waren ua.:

- Änderung der AMS-Leistungen,
- Nicht-/Besuch eine AMS-Maßnahme (Kurs, Schulung etc.),
- Beginn, Aufnahme und Beendigung einer Beschäftigung,
- Zuerkennung, Wegfall und Ende des Kinderbetreuungsgeldes,
- Änderung der Familien-/Wohnverhältnisse sowie
- Änderung der BMS-Mindeststandards.

(2) Die Verständigung über derartige, von der Bezirksverwaltungsbehörde laufend zu überprüfende bzw. zu bearbeitende Änderungen erfolgte insbesondere über sogenannte Verständigungsvormerke des Arbeitsmarktservice (AMS) und des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger (HV).⁵³

⁵³ Vgl. Abschnitt 2.12 und Anlage 1.

Die Zahl der Verständigungsvormerke entwickelte sich über den Zeitraum März bis Dezember 2011 wie folgt:⁵⁴

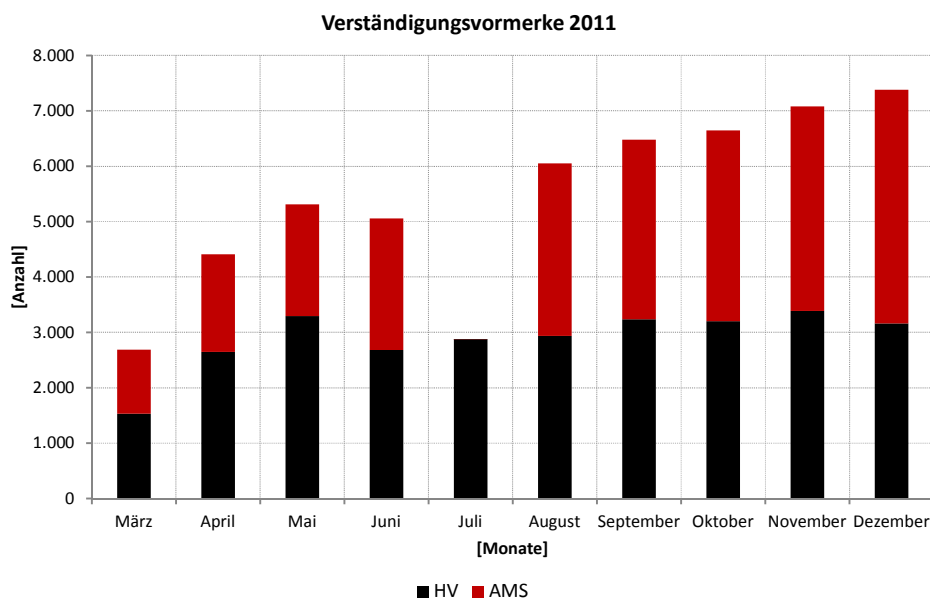


Abb. 4
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die Zahl der von März bis Dezember 2011 registrierten Verständigungsvormerke betrug 53.988, wovon 28.971 (ds. rd. 54%) auf den HV und 25.017 (ds. rd. 46%) auf das AMS entfielen. Über diesen Zeitraum gab es einen Anstieg von monatlich 2.691 auf 7.380 Meldungen (ds. rd. 174%).⁵⁵

Die Zunahme bei den HV-Meldungen betrug rd. 106%, jene bei den AMS-Meldungen rd. 264%.⁵⁶

(3) Im BMS-System waren die mit der Vollziehung der BMS verbundenen Aktivitäten dokumentiert.⁵⁷ Dazu gehörten zB. Aktenvermerke, Anträge, Bescheide⁵⁸, An-/Abmeldungen zur Krankenversicherung, Verbesserungsaufträge und Zurückziehungen.

⁵⁴ Verfügbare Daten (Betrachtungszeitraum): AMS-Meldungen 03.03. bis 08.12.2011, HV-Meldungen 17.03. bis 30.12.2011.

⁵⁵ Die fehlenden AMS-Meldungen für Juli 2011 wurden nicht näher verifiziert.

⁵⁶ Basis Werte vom März 2011.

⁵⁷ Vgl. Abschnitt 2.12.

⁵⁸ Klassifiziert nach Änderungs-, Einstellungs-, Ablehnungs-, Bewilligungs-, Zurückweisungsbescheid etc.

Im Jahr 2011 waren folgende Aktivitäten systemtechnisch erfasst:

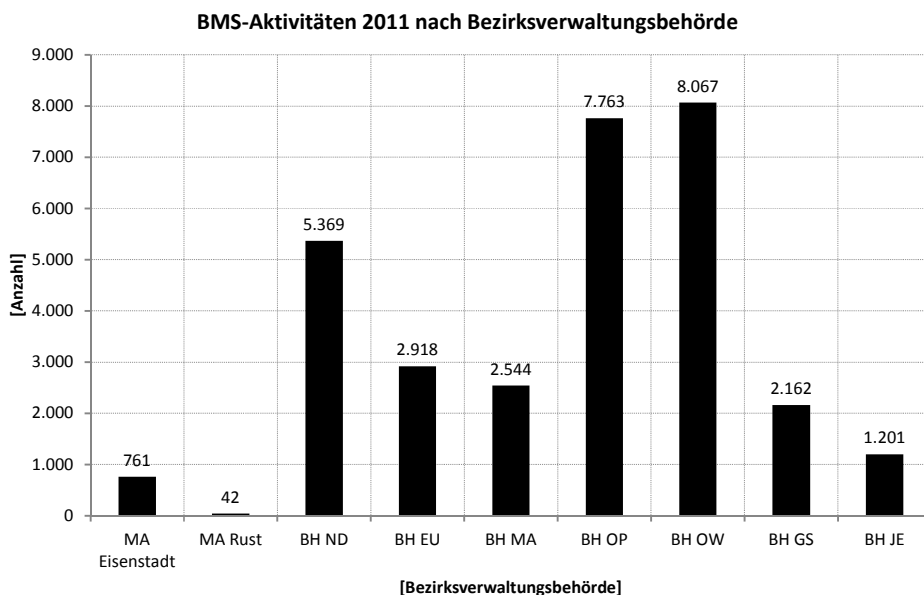


Abb. 5
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die Bezirksverwaltungsbehörden setzten im Jahr 2011 30.827 Aktivitäten, welche sich zwischen 42 und 8.067 bewegten.

Den höchsten Anteil an BMS-Aktivitäten hatten die BH OW (rd. 26%) und OP (rd. 25%), den geringsten die Magistrate Rust (rd. 0,1%) und Eisenstadt (rd. 2%).

Von den 30.827 Aktivitäten entfielen rd. 8% auf Bescheide, welche sich auf die einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden wie folgt verteilen:

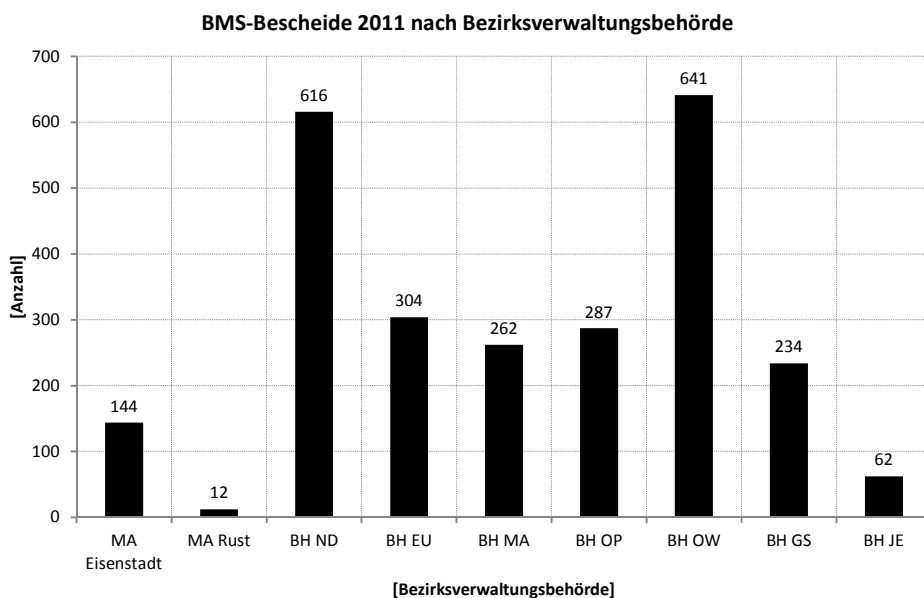


Abb. 6
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Im Jahr 2011 erließen die Bezirksverwaltungsbehörden 2.562 BMS-Bescheide, die meisten davon die BH OW (rd. 25%) und ND (rd. 24%), die wenigsten der Magistrat Rust (rd. 0,5%) und die BH JE (rd. 2%).

- 3.4.2 Zu (1-3) Der BLRH wies darauf hin, dass die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Vollziehung der BMS im Jahr 2011 30.827 Aktivitäten setzten und 2.562 Bescheide erließen. Insbesondere waren von März bis Dezember 2011 53.988 Verständigungsvormerke des AMS und HV zu bearbeiten. Die Zahl der Verständigungsvormerke verzeichnete dabei einen Anstieg von 2.691 auf 7.380 pro Monat (ds. rd. 174%).

3.5 Produktkatalog

- 3.5.1 (1) Für die bedarfs-, kosten- und qualitätsorientierte Steuerung des administrativen Leistungsangebots der BH führte das Amt im Jahr 2003 den Produktkatalog ein. Dieser enthielt folgende 14 Produktgruppen:
- Gemeinwesen,
 - Gesundheitswesen,
 - Gewerwesen,
 - Jugendwohlfahrt,
 - Naturwirtschaft,
 - Sicherheitswesen,
 - Sozialwesen,
 - Strafwesen,
 - Systemleistungen dezentral,
 - Systemleistungen zentral,
 - Umweltangelegenheiten,
 - Verkehrswesen,
 - Veterinärwesen und
 - Zentrale Dienste⁵⁹.

Die oa. Produktgruppen gliederten sich in Produkte, Teilprodukte und Prozesse.⁶⁰

Eine Änderung der Struktur des Produktkatalogs beispielsweise infolge gesetzlicher Änderungen oder Prozessoptimierungen erfolgte für alle BH einheitlich.

Auf Prozessebene wurde mittels qualifizierter Schätzungen von jeder BH sowohl die Bearbeitungszeit als auch die Art der an der Prozesserstellung beteiligten Bediensteten (Entlohnungsgruppe) erhoben. Grundlage dafür bildete der von einem externen Beratungsunternehmen verfasste Leitfaden „Zeit- und Leistungserfassung“ vom August 2002. Der für die Erstellung eines Teilprodukts erforderliche Zeitaufwand und das dafür notwendige Personal resultierten aus der Summe der einzelnen Prozesszeiten und Entlohnungsgruppen. Die Zeiterfassung stellte die Auswertungsgrundlage dar und blieb solange unverändert, als nicht besondere Umstände eine Änderung erforderten.

⁵⁹ Zu den Zentralen Diensten zählten ua. der Barzahlungsverkehr, die Gebarungsverrechnung und die Kassengeschäfte.

⁶⁰ Vgl. Bewerbungsunterlagen für den 7. Internationalen Speyerer Qualitätswettbewerb 2005 vom 31.03.2005, S. 6.

Auf Ebene der Teilprodukte wurde die in der Periode erbrachte Anzahl der jeweiligen Teilprodukte periodisch (vierteljährlich, jährlich) erfasst. Multipliziert mit der Zeit und dem Personal der den Teilprodukten zugrunde liegenden Prozesse lieferte diese Zahl den periodischen Zeit- und Personalaufwand für die Erstellung der Teilprodukte. Aussagen zu Zeitdauer und Personal für alle höheren Gliederungsebenen ergaben sich aus Additionsverfahren.

Bei den Produktgruppen Zentrale Systemleistungen und Dezentrale Systemleistungen erfolgte aus Gründen der Zweckmäßigkeit keine Zeiterfassung auf Prozessebene und keine Leistungserfassung auf Teilprodukt-Ebene, sondern periodisch (vierteljährlich, jährlich) durch pauschale, qualifizierte Schätzungen gem. dem oa. Leitfaden.⁶¹

(2) Die BMS war in der Produktgruppe Sozialwesen unter folgenden Produkten abgebildet:

- Beratung und Rechtsauskunft Sozialwesen,
- Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs,
- Kostenersatz,
- Berufung Sozialwesen sowie
- Zahlungsverkehr Sozialwesen.

Die im Rahmen der Vollziehung der BMS gesetzten Aktivitäten waren im Produktkatalog allerdings nicht vollständig dokumentiert. Nicht erfasst waren insbesondere die Leistungsberechnungen lt. Berechnungsblatt⁶², die An-/Abmeldungen zur Krankenversicherung, die monatlichen Abrechnungen mit der Bgld. Gebietskrankenkasse sowie die Bearbeitung der AMS-/HV-Verständigungsverfahren.

Der BLRH rief dazu in Erinnerung, dass sich die Zahl der BMS-Aktivitäten im Jahr 2011 auf 30.827 und jene der Verständigungsvormerke auf 53.988 belief.

(3) Das Amt teilte hierzu ua. mit:

- *„Vorerst muss festgestellt werden, dass die Mindestsicherung im derzeit verfügbaren Produktkatalog a dato (noch) nicht gesondert abgebildet ist.*
- *Von den einzelnen Bezirkshauptmannschaften wurde jedoch die Mindestsicherung im Produktkatalog unter der Produktgruppe Sozialwesen erfasst. Die Mindestsicherung ist aber aus diesen Zahlen, die aus dem Produktkatalog ersichtlich sind, nicht herausfilterbar. Aufgrund der unterschiedlichen Anwendungen des Produktkataloges durch die Bezirkshauptmannschaften sind verschiedene Fehlinterpretationen dieser Zahlen möglich.*

⁶¹ Vgl. Zl.: LAD-GS-I614/152-2003 und Zl.: LAD-GS-C300-10089-40-2011.

⁶² Mithilfe des Berechnungsblatts wurde der BMS-Anspruch in standardisierter Form bzw. EDV-unterstützt errechnet.

- *Im Prüfungsbericht des BLRH betreffend Einsparungspotentiale bei den Bezirkshauptmannschaften wurde angeregt den Produktkatalog zu evaluieren. Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu diesem Prüfungsbericht eine Überarbeitung des Produktkataloges avisiert und es hat bereits eine erste Produktgruppensitzung dazu stattgefunden. Auf Initiative des BLRH im Rahmen der Prüfungserhebungen zur Prüfung Mindestsicherung wurde ein Prozess zur Implementierung der Mindestsicherung in den Produktkatalog eingeleitet. Es fand in dieser Hinsicht bereits eine Zusammenkunft statt, bei der Bezirkshauptleute, Produktgruppenleiter bzw. Produktgruppenleiterinnen der einzelnen Bezirkshauptmannschaften, der Abteilungsvorstand sowie die Hauptreferatsleiterin der zuständigen Fachabteilung sowie Vertreter der Landesamtsdirektion-Generalsekretariat anwesend waren. In dieser Arbeitsgruppe wurde versucht die Mindestsicherung in den Produktkatalog zu implementieren (d.h. Anpassung/Einfügung von Produkten/Teilprodukten/Prozessen). Damit wird im Sinne des Wissensmanagement Erfahrungssicherung, Plausibilität bzw. und Nachvollziehbarkeit gewährleistet. [...]*⁶³

- 3.5.2 Zu (1-3) Der BLRH kritisierte, dass der Produktkatalog der BH im Hinblick auf die BMS-Aktivitäten bis Ende Juni 2012 weder umfassend evaluiert noch modifiziert wurde. Darüber hinaus war der mit dem BMS-Vollzug verbundene Zeit- und Personalaufwand im Produktkatalog intransparent und lückenhaft dokumentiert. Ein direkter BH-Vergleich war in diesem Zusammenhang daher nicht möglich.

Dessen ungeachtet begrüßte der BLRH die vom Amt eingeleiteten Maßnahmen zur nachvollziehbaren Implementierung der BMS im Produktkatalog.

Der BLRH empfahl, den Produktkatalog der BH in der Form zu adaptieren, dass die mit der Vollziehung der BMS verbundenen Produkte/Prozesse vollständig und transparent dokumentiert werden.

- 3.5.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich hierzu in ihrer Stellungnahme wie folgt:
„Zum vom Amt der Bgld. Landesregierung eingeleiteten Prozess der Implementierung der Mindestsicherung als eigenes Produkt im Produktkatalog der Bezirkshauptmannschaften wurde bereits Mitte Juni 2012 eine Sitzung abgehalten, an der Bezirkshauptleute, Produktgruppenleiterinnen und Projektgruppenleiter, der Abteilungsvorstand der Abteilung 6 und die Hauptreferatsleiterin der Fachabteilung sowie Vertreter der Landesamtsdirektion-Generalsekretariat teilnahmen. Darauf aufbauend wurde zwischen den Produktgruppenverantwortlichen der einzelnen Bezirkshauptmannschaften Erfahrungsaustausch betrieben und Maßnahmen zur Prozessoptimierung und einheitlichen Vorgangsweise diskutiert.

⁶³ Vgl. Amt vom 26.06.2012, Unterstreichungen BLRH.

In einem weiteren Schritt ist beabsichtigt, die bis Mitte November 2012 gewonnenen Erfahrungen und abgestimmten Arbeitsabläufe mit den entsprechenden Aufwänden in einer nächsten Sitzung (am 22. Nov. 2012) zusammenzufassen bzw. vereinheitlicht festzuhalten, um die gesonderte Abbildung der Mindestsicherung im Produktkatalog zu einem Abschluss führen zu können. Besonderes Augenmerk wird dabei auch auf folgende vom BLRH angeführten Tätigkeiten gelegt:

- Leistungsberechnung laut Berechnungsblatt
- An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung
- monatliche Abrechnung mit Gebietskrankenkasse
- Bearbeitung der Verständigungsvermerke

Als weitere und davon abgeleitete Maßnahmen werden die dadurch entstehenden Zeit- und Personalaufwände festgehalten bzw. dokumentiert werden."

- 3.5.4 Der BLRH begrüßte die von der geprüften Stelle in Aussicht gestellte Umsetzung seiner Empfehlungen.

3.6 Personal

- 3.6.1 (1) Dem Gesetzesantrag zum Bgld. MSG zufolge war „[...] im Hinblick auf die Einbeziehung der Personen, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten in die gesetzliche Krankenversicherung und dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand sowie im Hinblick auf eine Beratung von Bezieherinnen und Beziehern der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit einem zusätzlichen Personalaufwand von 5 VZÄ (b) zu rechnen.“⁶⁴

Das Amt teilte hierzu ua. mit:

„Im Sinne der generellen Vorgabe die Verwaltung schlank und effizient zu gestalten ist es zu einer Aufstockung des Personals aus dem Titel BMSG tatsächlich nicht gekommen. Die einzelnen BH haben durch interne Umschichtungen beim Personal versucht diese Aufgabe zu bewältigen. Nach den derzeitigen Vorgaben bzw. der Diskussion rund um die Schließung der Bezirkshauptmannschaften (do. Bericht betreffend Einsparungspotentiale bei den BH) wird derzeit an einem Projekt zur Weiterentwicklung /Modernisierung der Bgld. Bezirkshauptmannschaften gearbeitet.“⁶⁵

BH-übergreifende Personalpläne über den kurz-, mittel- und langfristigen Personalbedarf für die Vollziehung der BMS lagen nicht vor.

⁶⁴ Vgl. Vorblatt zum Gesetzesentwurf, Beilage 66 zum Wortprotokoll der 3. Sitzung der XX. Gesetzgebungsperiode, Unterstreichungen BLRH.

⁶⁵ Vgl. Amt vom 03.07.2012, Unterstreichungen BLRH.

(2) Im Nachfolgenden wurden die per 22.05.2012 registrierten BMS-Bezieher und das in den BH für den BMS-Vollzug zur Verfügung stehende Personal⁶⁶ einander gegenübergestellt:

BH	BMS-Bezieher	Bedienstete	VBÄ ⁶⁷
ND	89	7	2,4
EU	218	5	1,6
MA	180	3	2,1
OP	299	4	1,3
OW	724	7	3,5
GS	104	4	1,0
JE	56	5	0,8
Summe	1.670	35	12,7

Tab. 3
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die oa. personelle Verteilung wurde graphisch wie folgt veranschaulicht:

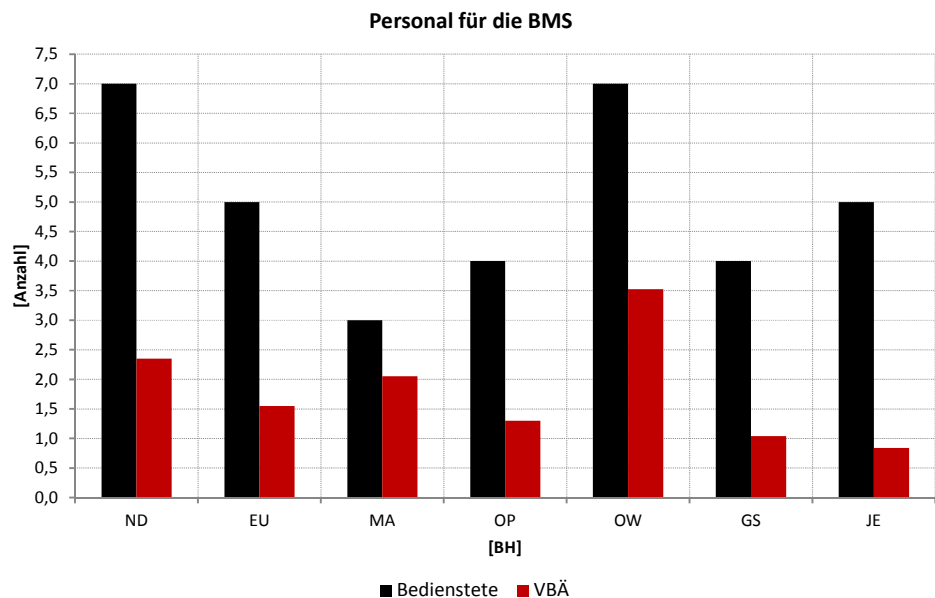


Abb. 7
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die Bearbeitung der BMS-Angelegenheiten auf Ebene der BH nahm im Juni 2012 35 Bedienstete zu rd. 13 VBÄ in Anspruch. Diesen standen 1.670 BMS-Bezieher gegenüber. Über die meisten VBÄ für den BMS-Vollzug verfügten die BH OW (rd. 3,5 VBÄ) und ND (rd. 2,4 VBÄ), über die wenigsten die BH JE (rd. 0,8 VBÄ) und GS (rd. 1,0 VBÄ).

⁶⁶ Stand Juni 2012.

⁶⁷ Vollbeschäftigungs- oder Vollzeitäquivalente (VZÄ): Beschäftigungsausmaß in Prozent geteilt durch 100 bzw. Summe der Beschäftigungsausmaße eines Planstellenbereichs in Prozent geteilt durch 100.

(3) Der BH-Vergleich anhand der VBÄ pro 10 BMS-Bezieher lieferte nachstehendes Ergebnis:⁶⁸

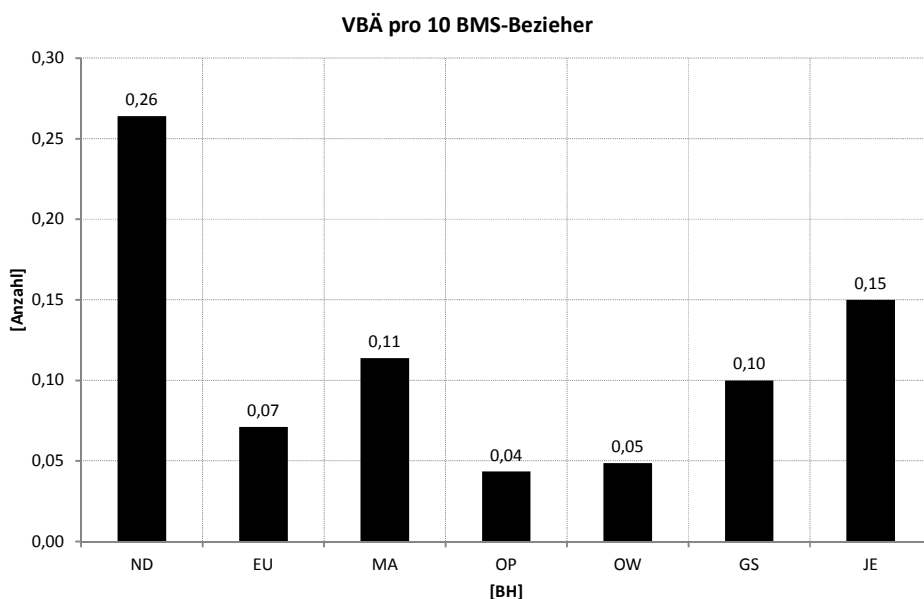


Abb. 8
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die Abweichungen vom Mittelwert stellten sich wie folgt dar:⁶⁹

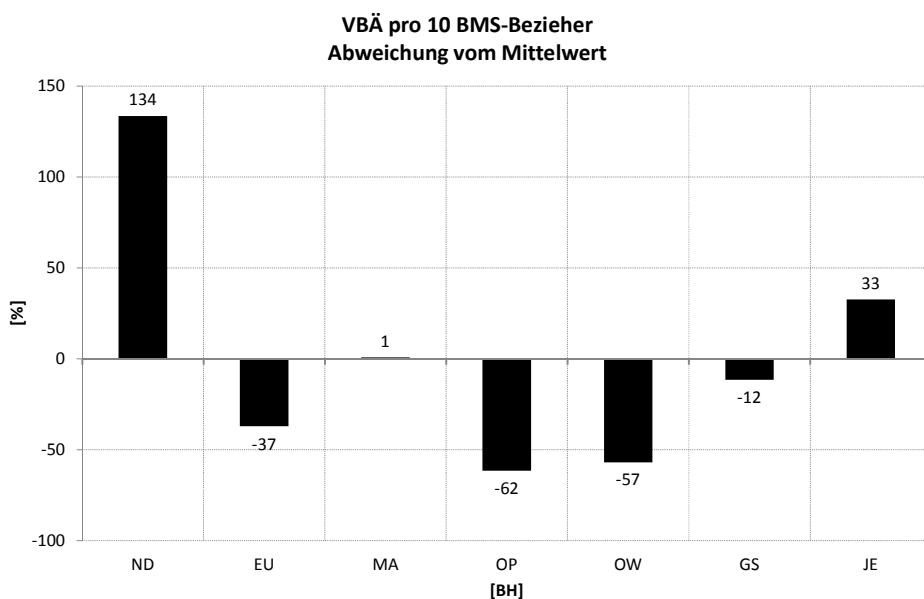


Abb. 9
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die Zahl der VBÄ pro 10 BMS-Bezieher variierte zwischen rd. 0,04 VBÄ und 0,26 VBÄ, der Mittelwert lag bei rd. 0,11 VBÄ.

⁶⁸ Stand BMS-Bezieher 22.05.2012, Stand Personal Juni 2012.

⁶⁹ Arithmetisches Mittel, gerundete Werte.

Über die meisten VBÄ pro 10 BMS-Bezieher verfügten die BH ND (rd. 0,26 VBÄ) und JE (rd. 0,15 VBÄ), wobei die Abweichungen vom Mittelwert rd. 134% und rd. 33% betragen. Die wenigsten VBÄ pro 10 BMS-Bezieher entfielen auf die BH OP (rd. 0,04 VBÄ) und OW (rd. 0,05 VBÄ) mit Mittelwertabweichungen iHv. rd. -62% und -57%.

- 3.6.2 Zu (1-3) Der BLRH hielt fest, dass die der BMS-Einführung im Jahr 2010 zugrunde gelegte personelle Aufstockung im Ausmaß von fünf VBÄ nicht vorgenommen wurde. Der Mehraufwand wurde in erster Linie mit dem vorhandenen Personal bzw. mittels BH-interner Umschichtungen abgedeckt.

Der BLRH vermerkte kritisch, dass über den kurz-, mittel- und langfristigen Personalbedarf für den BMS-Vollzug keine umfassenden Personalpläne vorlagen. Darüber hinaus stellte sich der BH-Vergleich anhand der für die BMS zur Verfügung stehenden VBÄ pro 10 BMS-Bezieher heterogen dar.

Der BLRH empfahl, auf Basis des adaptierten Produktkatalogs der BH⁷⁰ und der Ergebnisse der geplanten BMS-Evaluierung⁷¹ umfassende Personalpläne über den kurz-, mittel- und langfristigen Personalbedarf für die Vollziehung der BMS zu erstellen. Auf dieser Grundlage wäre die personelle Situation in den BH (va. in den BH ND, OP und OW) eingehend zu evaluieren und entsprechend anzupassen.

- 3.6.3 Die geprüfte Stelle nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Anlässlich der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde seitens der Legistik von einem Mehrbedarf von 5 VZÄ an Personal landesweit ausgegangen. Ein eventueller personeller Mehrbedarf wurde bis dato aber ausschließlich durch Umschichtungen innerhalb des jeweils bestehenden Personals einer Bezirksverwaltungsbehörde und nicht durch zusätzlich zur Verfügung stehende Vollzeitäquivalente abgedeckt.“

- 3.6.4 Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen.

3.7 Ausbildungskonzept

- 3.7.1 Die in den BH mit den Angelegenheiten der BMS betrauten Bediensteten waren dienst- und besoldungsrechtlich zum überwiegenden Anteil bzw. zu rd. 71% in den Verwendungs-/Entlohnungsgruppen B/b (Gehobener Dienst) und C/c (Fachdienst) eingestuft. Die Mitarbeiter verfügten in der Regel über eine mehrjährige Erfahrung im Bereich der Sozialhilfe. In den BH OW und OP waren zudem ausgebildete Sozialarbeiter mit der Vollziehung der BMS befasst.

Die Administrierung der BMS beschränkte sich nicht nur auf die bloße Zuerkennung der Leistungen, sondern umfasste auch die Unterstützung der betreffenden Personen in äußerst schwierigen Lebenslagen⁷² iSv. Beratungs- und Informationsleistungen.⁷³

⁷⁰ Vgl. Abschnitt 3.5.

⁷¹ Vgl. Abschnitt 2.14.

⁷² ZB.: psychische Beeinträchtigungen, hohe Verschuldung, Privatkonkurse, Suchtgifterkrankungen, Multiproblemfamilien, Messie-Syndrom, Familien mit Migrationshintergrund.

⁷³ Vgl. ua. AV vom 16.04.2012 und Produktkatalog, Produktgruppe: Sozialwesen, Produkt: Beratung und Rechtsauskunft Sozialwesen.

Den oa. Bediensteten stand für die Bewältigung dieser Problemstellungen kein spezifisches Ausbildungs- und Schulungsangebot zur Verfügung. Insbesondere wurden die Fachbereiche Psychologie und Soziologie durch das Schulungsangebot der Verwaltungsschule für das Land Burgenland nicht bzw. nur bedingt abgedeckt.⁷⁴

Die BH-übergreifenden Abstimmungen zwischen den einzelnen Referenten beschränkten sich im Wesentlichen auf die Produktgruppensitzungen⁷⁵ und die Dienstbesprechungen der Abt. 6.

- 3.7.2 Der BLRH vermerkte kritisch das Fehlen eines BH-übergreifenden spezifischen Ausbildungs- und Schulungskonzepts für die im BMS-Bereich tätigen Mitarbeiter der BH. Er verwies auf die Komplexität der im Rahmen der Vollziehung der BMS zu bewältigenden Problemstellungen.

Der BLRH empfahl, ein landesweites spezifisches Ausbildungs- und Schulungskonzept für die im BMS-Bereich tätigen Mitarbeiter zu implementieren bzw. das Veranstaltungsprogramm der Verwaltungsschule für das Land Burgenland dahingehend zu erweitern.

- 3.7.3 Die geprüfte Stelle teilte hierzu mit:
„Schulungen betreffend die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. der Lösung anstehender Vollziehungs- oder Auslegungsprobleme wurden und werden im Rahmen von Dienstbesprechungen durchgeführt. Diesbezüglich wird bemerkt, dass es sich bei den meisten Sachbearbeitern im Bereich der Mindestsicherung um im Sozialhilfebereich erfahrene Bedienstete handelt, die schon im Rahmen der Vollziehung des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000 tätig waren, so dass sie mit der Grundstruktur des Bgld. Mindestsicherungsgesetzes schnell vertraut waren. Zusätzliche Schulungen etwa im Bereich des Umgangs mit schwierigen Kunden etc. sollen über die Verwaltungsschule angeboten werden. Anlässlich der nächsten Dienstbesprechung der Fachabteilung mit den bei den Bezirkshauptmannschaften mit dem Bereich Mindestsicherung befassten Referenten werden diese über diesbezügliche Wünsche befragt und diese Vorschläge dann an die Landesamtsdirektion des Amtes der Bgld. Landesregierung weitergeleitet.“

- 3.7.4 Der BLRH begrüßte die von der geprüften Stelle in Aussicht gestellte Umsetzung seiner Empfehlungen.

3.8 Dienstbesprechungen

- 3.8.1 Von 01.07.2010 bis 31.12.2011 fanden acht Dienstbesprechungen der Abt. 6-HR Sozialwesen statt.⁷⁶ Ein Ergebnisprotokoll lag lediglich von der Besprechung am 13.10.2011 vor. Sechs Dienstbesprechungen waren in Form von Aktenvermerken, welche von der BH ND für interne Zwecke erstellt wurden, dokumentiert.

⁷⁴ Vgl. AV vom 18.05.2012 und 29.06.2012 sowie Veranstaltungsprogramm der Verwaltungsschule, Jänner bis Juni 2012.

⁷⁵ Vgl. Abschnitt 3.5.

⁷⁶ Vgl. BH OP vom 16.04.2012, BH ND vom 23.04.2012, Gleichschriften und AV vom 07.08.2012.

Im Rahmen der oa. Dienstbesprechungen der Abt. 6 wurden wesentliche Festlegungen hinsichtlich der Vollziehung der BMS getroffen bzw. die BH über die maßgeblichen Änderungen informiert. Hierzu zählten beispielsweise die Entwicklung einheitlicher Antrags- und Bescheidformulare, die Beantwortung von Rechtsfragen, die Abrechnungsmodalitäten und Verbuchungshinweise.⁷⁷

- 3.8.2 Der BLRH beanstandete iVm. dem BMS-Vollzug die lückenhafte Dokumentation der Dienstbesprechungen der Abt. 6-HR Sozialwesen von 01.07.2010 bis 31.12.2011. Diese beschränkte sich in erster Linie auf interne Aktenvermerke einzelner BH. Nach Auffassung des BLRH war durch diese Form der Dokumentation der Dienstbesprechungen eine landesweit akkordierte Vorgehensweise bei der Vollziehung der BMS nicht sichergestellt.

Der BLRH empfahl, in Zukunft die Dienstbesprechungen der Abt. 6-HR Sozialwesen einheitlich und lückenlos zu dokumentieren. Er regte an, die Ergebnisprotokolle allen eingebundenen Dienststellen im Dienstweg zur Kenntnis zu bringen.

- 3.8.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich hierzu wie folgt:
„Anlässlich der ersten Dienstbesprechungen wurden lediglich die gesetzlichen Vorgaben anhand der vorhandenen Erläuterungen des Bgld. Mindestsicherungsgesetzes mit den Sachbearbeitern durchbesprochen. Im Hinblick auf die sich nunmehr im Rahmen der Vollziehung stellenden Rechtsprobleme werden Protokolle seitens der Fachabteilung verfasst und den Referenten zur Verfügung gestellt. Es ist weiters geplant, jährlich eine Zusammenfassung der innerhalb eines Jahres durchbesprochenen Problemstellungen und Rechtsauslegungen zu erstellen und den Referenten zur Verfügung zu stellen.“
- 3.8.4 Der BLRH begrüßte die von der geprüften Stelle in Aussicht gestellte Umsetzung seiner Empfehlungen.

3.9 Ausgaben

- 3.9.1 (1) Die Ausgaben für die BMS (BMS-Ausgaben) wurden im Landeshaushalt im Unterabschnitt 411 „Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe“ unter folgenden Voranschlagstellen (VAST) verbucht:⁷⁸

VAST	Bezeichnung
1/411104/7680	Leistungen für Lebensunterhalt
1/411104/7681	Leistungen für Krankenversicherung
1/411104/7682	Privatrechtliche Leistungen

Tab. 4
 Quelle: Amt, RA 2010 und 2011; Darstellung: BLRH

Die Leistungen für Lebensunterhalt beinhalteten den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

⁷⁷ Vgl. Amt Zl.: 6-SO-A1070/92-2012, AV der BH ND und Amt vom 22.05.2012.

⁷⁸ Der Ansatz 1/411104 wurde im Jahr 2010 neu eröffnet.

Bei den Leistungen für Krankenversicherung handelte es sich neben den Krankenversicherungsleistungen um alle Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit⁷⁹, Schwangerschaft und Entbindung, wie sie Ausgleichszulagenbeziehern aus der Pensionsversicherung bei der Bgld. Gebietskrankenkasse zukamen. Diese Leistungen waren durch Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gem. § 9 ASVG zu gewährleisten.

Unter die privatrechtlichen Leistungen fielen die Leistungen zur Sicherung des Wohnbedarfs, welcher den für die Gewährleistung sowie Beschaffung einer angemessenen Wohnsituation notwendigen regelmäßigen Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben bzw. als einmalige Leistung eine Kautions umfasste.⁸⁰

(2) Die BMS-Ausgaben 2010 und 2011 wurden wie folgt veranschaulicht:⁸¹

VAST	2010	2011
	[EUR]	[EUR]
1/411104/7680	0	4.247.983
1/411104/7681	73.938	318.760
1/411104/7682	0	77.561
Summe	73.938	4.644.304

Tab. 5
Quelle: RA 2010 und 2011; Darstellung: BLRH

Die Klassifizierung der BMS-Ausgaben nach Bezirksverwaltungsbehörde stellte sich folgendermaßen dar:⁸²

BVB	2010	2011
	[EUR]	[EUR]
MA Eisenstadt und Rust	0	276.822
BH ND	7.308	469.938
BH EU	6.111	477.814
BH MA	4.764	453.260
BH OP	17.398	998.754
BH OW	31.393	1.530.507
BH GS	4.759	280.875
BH JE	2.205	156.335
Summe	73.938	4.644.304

Tab. 6
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

⁷⁹ Inkl. Zahnbehandlung/-ersatz.

⁸⁰ Vgl. Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2011, S. 162f.

⁸¹ Vgl. laufendes Soll, gerundete Werte.

⁸² Gerundete Werte.

Die graphische Darstellung der BMS-Ausgaben differenziert nach Bezirksverwaltungsbehörde und Leistungsart zeigte folgende Verteilung:

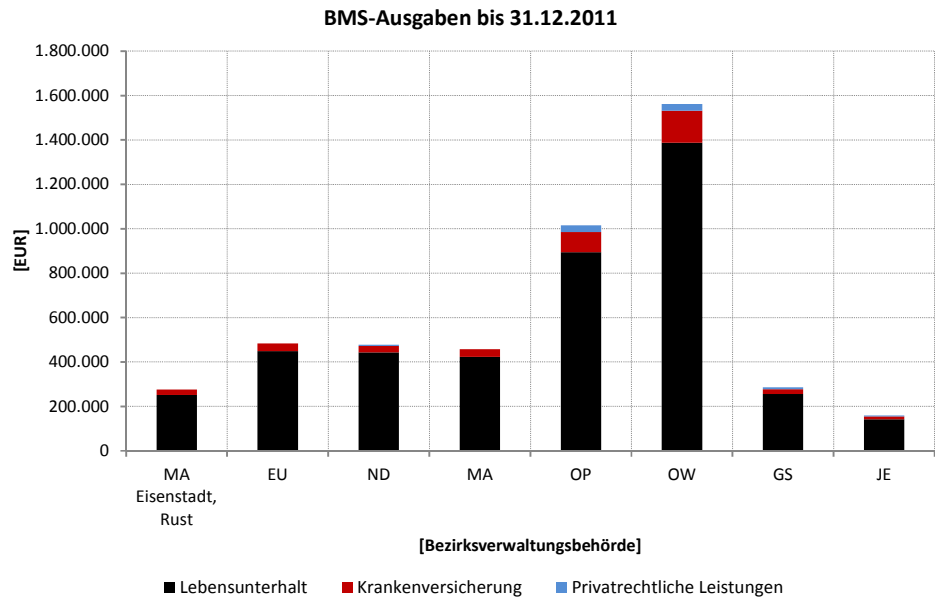


Abb. 10
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die bis 31.12.2011 verausgabten BMS-Leistungen beliefen sich auf rd. EUR 4,72 Mio. Davon entfielen rd. EUR 4,25 Mio. (ds. rd. 90%) auf Leistungen für den Lebensunterhalt, rd. EUR 0,39 Mio. (ds. rd. 8%) auf Leistungen für Krankenversicherung und rd. EUR 0,08 Mio. (ds. rd. 2%) auf privatrechtliche Leistungen.

Die meisten BMS-Ausgaben verzeichneten die BH OW mit rd. EUR 1,56 Mio. (ds. rd. 33%) und OP mit rd. EUR 1,02 Mio. (ds. rd. 22%), die geringsten die BH JE mit rd. EUR 0,16 Mio. (ds. rd. 3%) sowie die Magistrate Eisenstadt und Rust mit rd. EUR 0,28 Mio. (ds. rd. 6%). Die oa. Verteilung der Ausgaben deckte sich weitgehend mit jener der BMS-Bezieher.⁸³

⁸³ Vgl. Abschnitt 3.2.

(3) Die vom Land Burgenland gem. § 27 Bgld. MSG geleisteten Kostenersätze an andere Länder wurden unter der VAS 1/411508/7290/901 „Erstattung an Sozialhilfeträger anderer Bundesländer“ verbucht und stellten sich wie folgt dar:⁸⁴

BVB	2010	2011
	[EUR]	[EUR]
MA Eisenstadt	43.882	29.246
MA Rust	0	0
BH ND	9.739	15.319
BH EU	16.014	58.409
BH MA	62.039	74.206
BH OP	116.536	80.932
BH OW	191.903	146.558
BH GS	57.581	58.465
BH JE	0	4.914
Summe	497.694	468.048

Tab. 7
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die geleisteten Kostenersätze wurden graphisch wie folgt veranschaulicht:

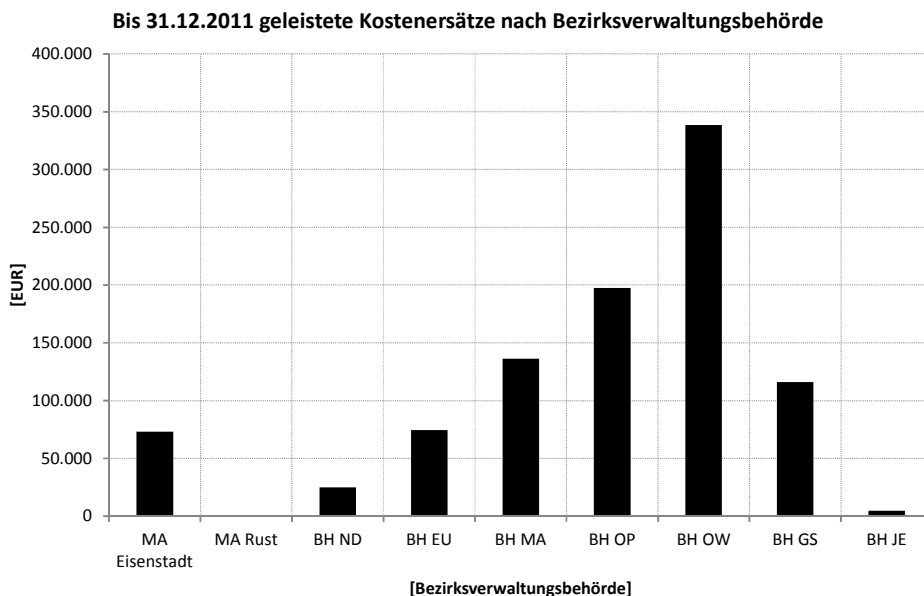


Abb. 11
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die bis 31.12.2011 gem. § 27 Bgld. MSG an andere Länder geleisteten Kostenersätze betragen rd. EUR 0,97 Mio. Die höchsten Beträge entfielen auf die BH OW (rd. 35%) und OP (rd. 20%), die geringsten auf den Magistrat Rust (0) und die BH JE (rd. 0,5%).

⁸⁴ Gerundete Werte.

3.10 Einnahmen ^{3.10.1} (1) Das Bgld. MSG sah Einnahmen aus den Gemeindebeiträgen⁸⁵, Verwaltungsstrafen⁸⁶ und sonstigen Kostenrückerstattungen⁸⁷ vor. Hinzu kamen die von anderen Ländern auf Grund der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe.⁸⁸

Einnahmenseitige VASSt wurden im Landesvoranschlag (LVA) 2010 und 2011 nicht eröffnet.

(2) Die von den Gemeinden für die BMS zu leistenden Beiträge waren gem. § 21 Bgld. MSG mit 50% der vom Land zu tragenden Kosten festgesetzt. Die Verrechnung der auf die BMS entfallenden Gemeindebeiträge erfolgte im Rahmen der Abrechnung der Ertragsanteile.⁸⁹

Die Abrechnung der BMS-Gemeindebeiträge 2010 und 2011 basierte auf den unter den dafür vorgesehenen VASSt verbuchten BMS-Ausgaben⁹⁰ und wurde wie folgt zusammengefasst:⁹¹

VASSt	2010	2011
	[EUR]	[EUR]
1/411104/7680	0	2.123.991
1/411104/7681	36.969	159.380
1/411104/7682	0	38.780
Summe	36.969	2.332.152

Tab. 8
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen aus den Gemeindebeiträgen für die BMS wurden unter der VASSt 2/411005/8505 „Beitragsleistungen der Gemeinden, Sozialhilfe“ verbucht.

⁸⁵ Vgl. § 21 Bgld. MSG.

⁸⁶ Vgl. § 24 Bgld. MSG.

⁸⁷ Vgl. §§ 17, 18 und 19 Bgld. MSG.

⁸⁸ LGBl. 15/1976 idgF. und Abschnitt 2.11.

⁸⁹ Vgl. Abschnitt 2.11.

⁹⁰ Vgl. Abschnitt 3.8.

⁹¹ Vgl. Zl.: 3-B-164/6-2011 und Zl.: 3-B-167/8-2012, gerundete Werte.

(3) Die von anderen Ländern erhaltenen Kostenersätze für die BMS spiegeln sich unter der VAS 2/411065/8510/001 „Ersätze von Unterstützungen allgemeiner Art“ wieder und stellen sich wie folgt dar:⁹²

BVB	2010	2011
	[EUR]	[EUR]
MA Eisenstadt	15.939	30.868
MA Rust	0	0
BH ND	0	0
BH EU	56.348	16.023
BH MA	20.899	36.287
BH OP	58.953	22.997
BH OW	74.783	101.612
BH GS	28.023	18.015
BH JE	12.400	12.406
Summe	267.344	238.208

Tab. 9
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die erhaltenen BMS-Kostenersätze wurden graphisch wie folgt veranschaulicht:

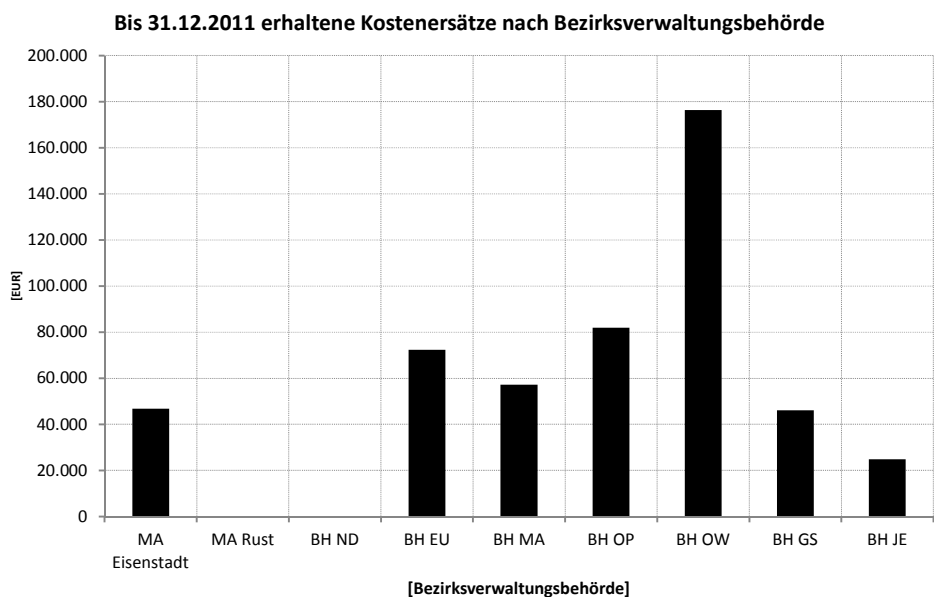


Abb. 12
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Die bis 31.12.2011 von anderen Ländern erhaltenen BMS-Kostenersätze beliefen sich auf rd. EUR 0,51 Mio. Die meisten Kostenersätze wurden von den BH OW (rd. 35%) und OP (rd. 16%), die geringsten vom Magistrat Rust und der BH ND (beide 0) vereinnahmt.

⁹² Gerundete Werte.

(4) Eine ganzheitliche Aufstellung der BMS-Einnahmen konnte vom Amt nicht vorgelegt werden. Das Amt teilte hinsichtlich der rückbezahlten Kauttionen ua. mit:

„Die diesbezüglichen Einnahmen können [...] leider nicht bekanntgegeben werden, weil bei den Einnahmen keine einzelnen Voranschlagstellen vorgesehen waren und etwaige Einnahmen unter anderen Voranschlagsstellen verbucht wurden. [...].“⁹³

Die Kauttionen und sonstigen Kostenrückerstattungen wurden beispielsweise auf der VASSt 2/411035/8141/ 901 „Ersätze von Unterstützten und von Drittverpflichteten“ und der VASSt 2/411045/8280/903 „Ersätze anderer Art“ verbucht.

(5) Die im LVA und RA eingerichteten VASSt basierten nach Auskunft des Amtes auf dem Sozialhilfe-Kontenplan aus dem Jahr 2000, welcher letztmalig im Jahr 2004 umfassend aktualisiert wurde.⁹⁴

- 3.10.2 Zu (1-5) Der BLRH kritisierte, dass im LVA 2010 und 2011 keine spezifischen VASSt für die BMS-Einnahmen eröffnet wurden. Die bestehenden VASSt stellten sich in diesem Zusammenhang intransparent dar. Weiters fehlte eine ganzheitliche und übersichtliche Darstellung der BMS-Einnahmen.

Der BLRH empfahl, den Sozialhilfe-Kontenplan aus dem Jahr 2000 zu evaluieren und zu überarbeiten. Dabei wären va. die Grundlagen für eine ganzheitliche und übersichtliche Darstellung der BMS-Einnahmen zu schaffen. Der BLRH regte an, im LVA spezifische VASSt für die BMS-Einnahmen einzurichten.

- 3.10.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich dazu wie folgt:
„Seitens der Fachabteilung wurde der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung zwischenzeitlich ein neuer Sozialhilfekontenplan vorgelegt, in dem die Einnahmen aus der BMS vorgesehen (ausgewiesen) sind, und daher in künftigen Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen ersichtlich sein werden.“

- 3.10.4 Der BLRH begrüßte die Umsetzung seiner Empfehlungen.

3.11 Auswirkungen

- 3.11.1 (1) Mit der BMS wurde die offene Sozialhilfe weitgehend ersetzt. Im Nachfolgenden wurden die Auswirkungen auf Ebene der Bezieher von Sozialhilfe- und BMS-Leistungen sowie der Ausgaben über den Zeitraum 2007 bis 2011 dargestellt.

⁹³ Vgl. Amt vom 22.05.2012, Unterstreichungen BLRH.

⁹⁴ Vgl. Amt vom 02.04.2012 und AV vom 29.06.2012.

(2) Bei den Leistungsempfängern wurden die Empfänger von Geld-, Miet- und Krankenversicherungs-Leistungen der Sozialhilfe (SH-Bezieher/GMK) mit den Haupt- und Alleinunterstützten BMS-Beziehern (BMS-Bezieher/AHU) über den Zeitraum 2007 bis 2011 verglichen. Dies mit folgendem Ergebnis:

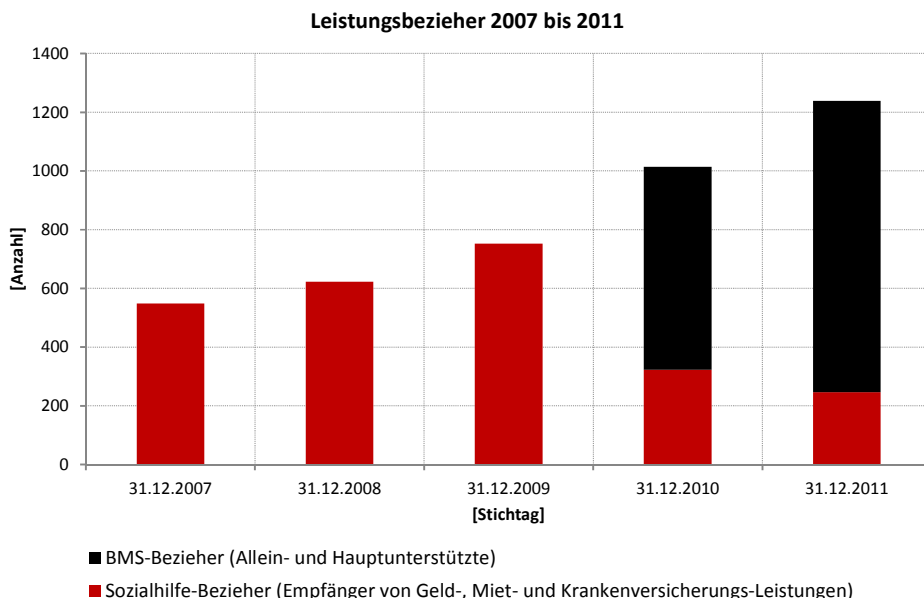


Abb. 13
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Von 2007 bis 2009 wuchs die Zahl der SH-Bezieher/GMK von 549 auf 753 Personen (ds. rd. 37%). Die durchschnittliche Veränderung belief sich dabei auf rd. 17% p.a.⁹⁵ In den darauffolgenden Jahren 2010 und 2011 folgte eine deutliche Verringerung auf 323 und 247 Personen. Die Veränderung 2009 bis 2011 betrug hierbei rd. -67%.

Die Zahl der BMS-Bezieher/AHU stieg von 2010 bis 2011 von 691 auf 991 Unterstützte (ds. rd. 43%).

Insgesamt gab es bei den oa. Personengruppen⁹⁶ von 2007 bis 2011 einen Anstieg von 549 auf 1.238 Unterstützte (ds. rd. 126%) mit einer durchschnittlichen Veränderung von rd. 22% p.a. Über den Zeitraum 2009 bis 2011 gab es eine Steigerung von 753 auf 1.238 Personen (ds. rd. 64%), wobei die durchschnittliche Veränderung bei rd. 28% p.a.⁹⁷ lag.

Nähere Untersuchungen über die genauen Ursachen der oa. Entwicklung bei den Leistungsempfängern lagen keine vor.⁹⁸

⁹⁵ Geometrisches Mittel.

⁹⁶ Ds. SH-Bezieher/GMK+BMS-Bezieher/AHU.

⁹⁷ Jeweils geometrisches Mittel.

⁹⁸ Vgl. Abschnitt 2.14 und AV vom 07.08.2012.

Die einzelnen BH begründeten diese Entwicklung bei den Leistungsempfängern ua. wie folgt:

- Umfassende Informationskampagne und mediale Berichterstattung va. in der Einführungsphase der BMS,
- vermindertes Schamgefühl bzw. geringere Hemmschwelle der betreffenden Personen, BMS zu beantragen,
- höhere BMS-Richtsätze im Vergleich zu den vormaligen Sozialhilferichtsätzen va. für die Alleinerzieher,
- höhere Zahl an Anspruchsberechtigten,
- saisonbedingte Arbeitslosigkeit sowie
- Information bzw. Hinweispflicht seitens des AMS.

(3) Die Ausgaben der offenen Sozialhilfe wurden im Landeshaushalt im Unterabschnitt 411 „Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe“ unter der VASSt 1/4111014/7680/ 900 „Dauerunterstützte“ ausgewiesen.

Die Ausgaben für Dauerunterstützte und die Ausgaben für die BMS⁹⁹ entwickelten sich von 2007 bis 2011 wie folgt:

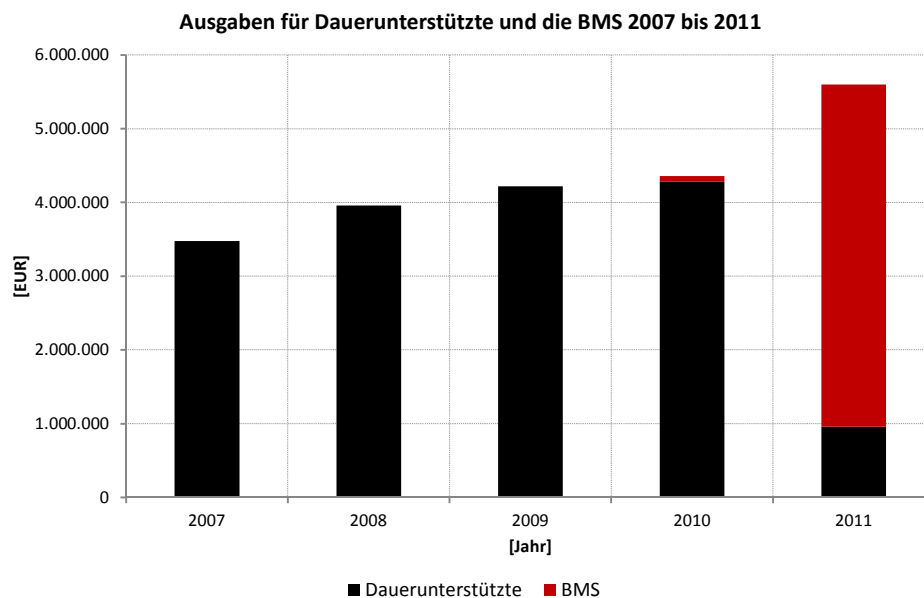


Abb. 14
Quelle: RA 2007 und 2011; Darstellung: BLRH

Die Ausgaben für Dauerunterstützte stiegen im Zeitraum 2007 bis 2010 von rd. EUR 3,47 Mio. auf rd. EUR 4,28 Mio. (ds. rd. 23%), dies mit einer durchschnittlichen Veränderung von rd. 5% p.a.¹⁰⁰ Von 2010 bis 2011 verringerten sich die Ausgaben für Dauerunterstützte auf rd. EUR 0,96 Mio., dh. um rd. EUR 3,32 Mio. (ds. rd. -78%).

Für die BMS per se wurden 2010 rd. EUR 0,07 Mio. und 2011 rd. EUR 4,64 Mio. verausgabt.

Im Jahr 2011 standen somit der Verringerung der Ausgaben für Dauerunterstützte um rd. EUR 3,32 Mio. BMS-Ausgaben ihv. rd. EUR 4,64 Mio. gegenüber. Die Mehrausgaben beliefen sich auf rd. EUR 1,32 Mio.

⁹⁹ Vgl. Abschnitt 3.9 und VASSt 1/411104/7680 bis 7682, laufendes Soll.

¹⁰⁰ Geometrisches Mittel.

Insgesamt verausgabte das Land Burgenland für Dauerunterstützte und die BMS im Jahr 2010 rd. EUR 4,36 Mio. und im Jahr 2011 rd. EUR 5,6 Mio. Die Steigerung betrug somit rd. 29%.

Hinsichtlich der Ausgabenentwicklung infolge der BMS-Einführung teilte das Amt ua. mit:

„Im Rahmen des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000 (Bgld. SHG 2000) betrug der Richtsatz für den Lebensunterhalt im Jahre 2010 für Alleinunterstützte € 482,60. Entsprechend der Mindeststandardverordnung auf Grund des Bgld. MSG betrug der Mindeststandard für Alleinunterstützte für 2010 € 744,--, für 2011 € 753,--. Eine Erklärung für die Steigerung der Ausgaben kann daher in der Erhöhung der Mindeststandards ausgehend vom letzten SHG-Richtsatz gesehen werden. Weiters erweiterte sich aufgrund der nunmehr höheren Mindeststandards der Personenkreis der Anspruchsberechtigten auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (sogenannte „Aufstockerleistungen“ für Personen, deren Leistungen nach dem AVVG bzw. deren monatliches Gehalt niedriger ist als der nunmehr vorgesehene Mindeststandard).

Zusätzlich wurden Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher insofern besser gestellt, als sie nunmehr den Mindeststandard für Alleinunterstützte erhalten und nicht mehr den geringeren Satz von Hauptunterstützten (2010: € 399,40) wie es nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 vorgesehen war. Mit der Bearbeitung der Anträge und Auszahlung der Leistungen nach dem Bgld. MSG wurde erst mit Beginn des Jahres 2011 begonnen, sodass auch Leistungen für das Jahr 2010 ausgabenseitig erst im Jahr 2011 Auswirkungen zeitigten. [...].¹⁰¹

Die Ausführungen der geprüften Stelle deckten sich mit der vorangeführten Entwicklung der Leistungsempfänger 2007 bis 2011 und den in Anlage 4 dargestellten Sozialhilferichtsätzen 2002 bis 2010.

- 3.11.2 Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass infolge der Einführung der BMS die Zahl der zwischen 31.12.2009 und 31.12.2011 registrierten Empfänger von Geld-, Miet- und Krankenversicherungs-Leistungen der Sozialhilfe von 753 auf 247 Unterstützte (ds. rd. -67%) sank. Durch Hinzurechnung der zum 31.12.2010 und 31.12.2011 erfassten Allein- und Hauptunterstützten BMS-Bezieher war von 2009 bis 2011 allerdings ein Anstieg von 753 auf 1.238 Unterstützte (ds. rd. 64%) erkennbar.

Bis Ende Juni 2012 lagen über die genauen Ursachen dieser Entwicklung keine statistisch abgesicherten Untersuchungen vor. Eine zweifelsfreie Ursache-Wirkungsanalyse war daher nicht möglich.

Der BLRH empfahl, die genauen Ursachen für die Entwicklung der Sozialhilfe- und BMS-Empfänger zu identifizieren bzw. dies bei der geplanten BMS-Evaluierung vorzunehmen.¹⁰²

Zu (3) Der BLRH wies darauf hin, dass sich die Ausgaben des Landes für Dauerunterstützte von rd. EUR 4,28 Mio. im Jahr 2010 auf rd. EUR 0,96 Mio. im Jahr 2011 (ds. rd. -78%) verringerten. Bei Berücksichtigung der Ausgaben für die BMS im Jahr 2011 iHv. rd. EUR 4,64 Mio. verursachte die BMS in diesem Jahr somit Mehrausgaben für das Land Burgenland iHv. rd. EUR 1,32 Mio.

¹⁰¹ Vgl. Amt vom 21.06.2012, Unterstreichungen BLRH.

¹⁰² Vgl. Abschnitt 2.14.

Die oa. Ausgabensteigerung war in erster Linie auf die höhere Zahl an Anspruchsberechtigten bzw. Unterstützten sowie die Höhe der BMS-Mindeststandards im Vergleich zu den vormaligen Sozialhilferichtsätzen zurückzuführen.

Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf die ausständige BMS-Evaluierung auf Bundes- und Landesebene.

- 3.12 Vermögensprüfung 3.12.1 (1) Die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gem. § 6 Bgld. MSG seitens der BH erfolgte auf Grundlage der von der Hilfe suchenden Person zu machenden Angaben und beizubringenden Nachweise.¹⁰³

Hierzu verwendeten die BH ein einheitliches Antragsformular, welches ua. Angaben hinsichtlich Antragsteller (Personendaten), Bankverbindung, Partner, Einkommens-, Wohn- und Vermögensverhältnisse beinhaltete.

Die Vermögensverhältnisse der Hilfe suchenden Person und der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen differenzierten gem. Pkt. VIII des Antragsformulars nach Vermögen¹⁰⁴, Grundbesitz¹⁰⁵ und Schulden.

Jedem Antrag waren ua. folgende Nachweise beizuschließen:

- Nachweis der Mietkosten, Mietvertrag sowie Wohnbeihilfe,
- ärztliche Zeugnisse über Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit,
- Nachweis der Aufenthaltsberechtigung bei Fremden,
- Unterhaltsvereinbarung sowie
- Bankauszüge der letzten drei Monate.¹⁰⁶

Einheitliche Prüfungsstandards für die Durchführung der Vermögensprüfung gab es nicht.

Der BLRH stellte im Rahmen seiner Prüfungshandlungen folgendes fest:

- Die Vermögensnachweise gem. Pkt. VIII des Antragsformulars wurden von zwei BH zwingend eingefordert. Bei den übrigen fünf BH orientierte sich die Einforderung der Unterlagen und Nachweise in erster Linie an der Höhe der angegebenen Beträge.¹⁰⁷
- Im Zuge der BMS-Verfahren nahmen drei BH zwingende Grundbuchsabfragen vor.¹⁰⁸ Bei den restlichen vier BH war das nicht der Fall. Bei diesen BH richtete sich die Durchführung von Grundbuchsabfragen im Wesentlichen nach den von den Hilfe suchenden Personen bei der Antragstellung gemachten Angaben und auch danach, ob diese Personen der BH „amtsbekannt“ waren oder nicht (Vorakt).

¹⁰³ Vgl. § 13 Bgld. MSG und Abschnitt 2.9.

¹⁰⁴ ZB.: Spareinlagen, Bausparverträge, Lebensversicherungen/Altersvorsorgen und sonst. Vermögenswerte.

¹⁰⁵ ZB.: Grundbuch, Einlagezahl, Grundausmaß, Einheitswert.

¹⁰⁶ Vgl. Antragsformular für die Gewährung von Leistungen nach dem Bgld. MSG, Stand XI/2010.

¹⁰⁷ In einem Fall wurde als „Richtwert“ der Freibetrag für die zulässigen Ersparnisse gem. § 6 Abs. 4 Z 4 Bgld. MSG genannt. Die übrigen BH nannten keine konkreten „Richtwerte“.

¹⁰⁸ Dies jedenfalls bei Neuanschaffung.

(2) Die Prüfung allenfalls vorhandener Spareinlagen va. im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmung gem. § 6 Abs. 4 Z 4 Bgld. MSG stützte sich auf die Angaben der Hilfe suchenden Person und den zu erbringenden Nachweisen (Bankauszüge). Eine unmittelbare Prüfung im Weg der Bankinstitute war va. auf Grund des Bankgeheimnisses gem. § 38 Bankwesengesetz¹⁰⁹ und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht oder nur unter besonderen Umständen möglich.¹¹⁰ Mit den Finanzbehörden wurde ebenfalls nur in Einzelfällen Kontakt aufgenommen.¹¹¹

(3) Hinsichtlich der Befugnisse der Behörde bei der Vermögensprüfung gem. § 6 Bgld. MSG teilte die BH GS ua. mit:

„Auf Grund der wirtschaftlichen Lage in Ungarn (geringe Einkommen bei mit Österreich vergleichbaren Lebenshaltungskosten) und der fallweise bereits in Österreich bestehenden Arbeitsverhältnisse kann es vorkommen, dass auch der Wohnsitz von Ungarn nach Österreich verlegt wird (zum Teil durch gemietete Unterkünfte, zum Teil auch durch den Kauf von Häusern). Es kann jedoch im ZMR nur überprüft werden, welche Wohnsitze in Österreich gemeldet sind. Ob in Ungarn weiterhin ein Wohnsitz, Grundbesitz, Eigentumswohnungen und Hausbesitz vorhanden sind, bzw. welche Einkünfte u.U. weiterhin in Ungarn bezogen werden, kann nicht geprüft werden. Selbst ein Beschäftigungsverhältnis in Ungarn kann nicht überprüft werden. In Österreich stehen dagegen die AMS-Daten (Bezug von Arbeitslosengeld, bzw. Notstandshilfe) und die HVB-Meldungen zur Verfügung, die regelmäßig – zumindest monatlich- abgefragt werden. Im grenznahen Raum ist die Führung von Doppelhaushalten in Österreich und Ungarn nicht unrealistisch, insbesondere da ein Hauptwohnsitz in Österreich für EU-Bürger leicht begründet werden kann.“¹¹²

Bei der BH ND waren zwei derartige Fälle aktenkundig.¹¹³

3.12.2 Zu (1) Der BLRH stellte kritisch fest, dass für die Durchführung der Vermögensprüfung gem. § 6 Bgld. MSG keine landesweit einheitlichen Prüfungsstandards existierten. Er bemängelte, dass die Vermögensnachweise unterschiedlich eingefordert und lediglich von drei BH standardisierte Grundbuchsabfragen vorgenommen wurden.

Der BLRH empfahl, für die Durchführung der Vermögensprüfung gem. § 6 Bgld. MSG einheitliche Prüfungsstandards auszuarbeiten.

Zu (2, 3) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vermögensprüfung gem. § 6 Bgld. MSG va. von nicht österreichischen Staatsbürgern auf Grund der bestehenden Rechtslage eingeschränkt waren.

¹⁰⁹ BGBl. Nr. 532/1993 idgF.

¹¹⁰ Vgl. Abschnitt 2.12.

¹¹¹ ZB.: Einholung von Informationen betreffend die Familienbeihilfe bei Kindern und Jugendlichen.

¹¹² Vgl. BH GS vom 11.05.2012, Unterstreichungen BLRH.

¹¹³ Vgl. Zl.: ND-SH-67002912-2011 und Zl.: ND-SH-60004764-2011.

Der BLRH empfahl, die Kontrollmechanismen und potentiellen Schwachstellen der Vermögensprüfung gem. § 6 Bgld. MSG im Rahmen der geplanten BMS-Evaluierung¹¹⁴ zu identifizieren und auf dieser Grundlage entsprechende Maßnahmen zu setzen.

- 3.12.3 Die geprüfte Stelle nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Dazu wird festgestellt, dass im Zuge der kommenden Dienstbesprechung der Fachabteilung mit den zuständigen Referenten der Bezirkshauptmannschaften Vorarbeiten für abgestimmte, für die Praxis des Vollzugs taugliche Prüfungsstandards begonnen werden. Vermögensnachweise, wie zB Grundbuchsabfragen können sich nur auf in Österreich bestehendes Vermögen bzw. Grundbesitz beziehen und sind daher sowohl bei bestehenden Vermögenswerten im Ausland von österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern als auch bei ausländischen Staatsangehörigen auf Grund der gegebenen gesetzlichen Schranken unvollständig.“
- 3.12.4 Der BLRH begrüßte die von der geprüften Stelle eingeleiteten Maßnahmen. Er verwies allerdings neuerlich auf seine Empfehlungen.

3.13 Sicherstellungen

- 3.13.1 Falls BMS-Leistungen länger als sechs Monate bezogen wurden, konnte gem. § 6 Abs. 5 Bgld. MSG eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung veranlasst werden. Nähere Vorgaben oder Durchführungsrichtlinien dafür seitens der Abt. 6 gab es nicht.

Nachfolgend wurden die BMS-Bezieher mit einer Bezugsdauer von über sechs Monaten und die bis Juni 2012 veranlassten grundbücherlichen Sicherstellungen der Ersatzforderungen einander gegenübergestellt:

BH	BMS-Bezieher ¹¹⁵	Sicherstellungen	Anteil
	[...]	[...]	[%]
ND	93	5	5,4
EU	107	0	0,0
MA	83	0	0,0
OP	170	0	0,0
OW	304	0	0,0
GS	48	0	0,0
JE	20	2 ¹¹⁶	10,0
Summe	825	7	0,9

Tab. 10
 Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

Bis 31.12.2011 waren bei den sieben BH des Burgenlands 825 Allein- und Hauptunterstützte BMS-Empfänger registriert. Bis Juni 2012 veranlassten die BH fünf grundbücherliche Sicherstellungen gem. § 6 Abs. 5 Bgld. MSG (BH ND). In zwei Fällen standen derartige Verfahren unmittelbar bevor (BH JE).

¹¹⁴ Vgl. Abschnitt 2.14.

¹¹⁵ Allein- und Hauptunterstützte BMS-Bezieher (Bezugszeitraum länger als sechs Monate, Betrachtungszeitraum bis 31.12.2011).

¹¹⁶ Unmittelbar bevorstehende Verfahren.

Die kaum in Anspruch genommene rechtliche Möglichkeit der grundbücherlichen Sicherstellungen der Ersatzforderungen wurde von den BH im Wesentlichen wie folgt begründet:

- In vielen Fällen kein unbewegliches Vermögen vorhanden,
- bereits eingetragene Veräußerungs- und Belastungsverbote,
- hohe Verschuldung der Hilfe suchenden Personen,
- Sicherstellungen bereits im Rahmen der Sozialhilfe ausgeschöpft,
- fehlende zeitliche Ressourcen für die Mitarbeiter der BH,
- Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen,
- Kosten¹¹⁷/Nutzen-Relation und
- fehlende präzise Vorgaben seitens der Abt. 6.

- 3.13.2 Der BLRH stellte fest, dass die gem. § 6 Abs. 5 Bgld. MSG eingeräumte Möglichkeit der Vornahme von grundbücherlichen Sicherstellungen der Ersatzforderungen bei einem BMS-Bezug von länger als sechs Monaten lediglich in 0,9% der Fälle in Anspruch genommen wurde.

Die angeführten Gründe (fehlendes Vermögen, hoher Verschuldungsgrad, bereits eingetragene Belastungs- und Veräußerungsverbote etc.) waren für den BLRH grundsätzlich nachvollziehbar. Er bemängelte allerdings, dass es für die operative Umsetzung der Bestimmung gem. § 6 Abs. 5 Bgld. MSG weder nähere Vorgaben noch präzise Durchführungsbestimmungen der Abt. 6 gab. Insbesondere waren für die objektive Beurteilung der Kosten/Nutzen-Relation einer grundbücherlichen Sicherstellung keine aussagekräftigen Parameter (Schwellenwerte) auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung oder Prozesskostenrechnung definiert.

Der BLRH empfahl, für die Umsetzung der Bestimmung gem. § 6 Abs. 5 Bgld. MSG präzise Durchführungsrichtlinien auszuarbeiten. Insbesondere wären dabei die für die objektive Beurteilung der Kosten/Nutzen-Relation einer grundbücherlichen Sicherstellung der Ersatzforderungen erforderlichen Grundlagen zu schaffen bzw. Kenngrößen (Schwellenwerte) zu definieren.

- 3.13.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich hierzu wie folgt:
„Die Fachabteilung wird in Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden diesbezügliche Schwellenwerte erarbeiten, um eine einheitliche Vollziehung sicherzustellen.“

- 3.13.4 Der BLRH begrüßte die von der geprüften Stelle in Aussicht gestellte Umsetzung seiner Empfehlungen.

3.14 Privatrechtliche Leistungen

- 3.14.1 (1) Bis 31.12 2011 wurden privatrechtliche Leistungen iHv. rd. EUR 0,08 Mio. verausgabt.¹¹⁸ Hierbei handelte es sich um folgende, mittels Verfügung genehmigte Geldleistungen:
- Leistungen gem. § 4 Abs. 3 Bgld. MSG zur Vermeidung einer sozialen Härte,
 - Leistungen gem. § 9 Abs. 3 leg. cit. für höheren Wohnbedarf und
 - Leistungen gem. § 9 Abs. 4 leg. cit. zur Beschaffung von notwendigem Wohnraum.¹¹⁹

¹¹⁷ Hierbei verwiesen die BH va. auf die entstehenden Kosten im Exekutionsverfahren (Antragskosten, Pauschal-, Eintragungsgebühren, Prozess-, Exekutionskosten, Kosten für Schätzgutachten) und den damit verbundenen Personal- und Zeitaufwand.

¹¹⁸ Vgl. Abschnitt 3.9.

¹¹⁹ ZB.: Kautionen, Makler- und Vertragserrichtungsgebühren.

Nähere Vorgaben für die Verfügung der privatrechtlichen Leistungen seitens der Abt. 6 existierten nicht.

Der BLRH stellte im Rahmen seiner Prüfungshandlungen folgendes fest:

- Von der BH MA wurden 2010 und 2011 keine privatrechtlichen Leistungen gewährt.
- Die Zuerkennung der Leistungen gem. § 9 Abs. 4 Bgld. MSG beschränkte sich in erster Linie auf Kautionen, welche mit bis zu drei Monatsmieten bemessen wurden.
- Vereinzelt wurden nach § 9 Abs. 4 leg. cit. auch Vertragserrichtungs- und Maklergebühren gewährt. Einem Aktenvermerk der BH ND war in diesem Zusammenhang jedoch zu entnehmen, dass lt. Abt. 6 Vermittlungsgebühren keinesfalls zu übernehmen waren.¹²⁰
- BH-übergreifende Musterformulare für die Verfügung privatrechtlicher Leistungen gab es nicht. In der Praxis gelangten unterschiedliche Formulare zur Anwendung.

(2) Bei der BH EU waren im RA 2010 und 2011 keine privatrechtlichen Leistungen ausgewiesen.¹²¹ Die BH EU gewährte derartige Leistungen in Form von Kautionen, verbuchte diese jedoch nicht unter der VASSt 1/411104/7682, sondern unter der VASSt 1/4110147680/903.

Die BH EU teilte hierzu ua. mit:

„[...] Die verbindlichen Verbuchungsrichtlinien seitens der Abt. 6 wurden mit Schreiben vom 29.4.2004, Zl. 6-SO-A1023/598-2004, der ha. Behörde übermittelt. Mit Mail vom 4.10.2010 wurden von der Abt. 6 die VAST, die für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung Geltung haben, bekannt gegeben, ohne dass in diesem Mail weitere Vorgaben enthalten gewesen wären.“¹²²

- 3.14.2 Zu (1, 2) Der BLRH kritisierte, dass es für die Verfügung und Verbuchung der privatrechtlichen Leistungen gem. §§ 4 Abs. 3 sowie 9 Abs. 3 und 4 Bgld. MSG keine verbindlichen Vorgaben bzw. Richtlinien seitens der Abt. 6 gab. Er erblickte Unterschiede bei der Zuerkennung und Verbuchung der Leistungen gem. § 9 Abs. 4 Bgld. MSG. Zudem standen den BH keine einheitlichen Musterformulare zur Verfügung.

Der BLRH empfahl, für die Verfügung und Verbuchung der privatrechtlichen Leistungen gem. §§ 4 Abs. 3 sowie 9 Abs. 3 und 4 verbindliche Richtlinien und einheitliche Musterformulare zu erstellen.

¹²⁰ Vgl. AV BH ND vom 19.07.2011.

¹²¹ Vgl. VASSt 1/411104/7682, Finanzstelle 7101

¹²² Vgl. BH EU vom 11.05.2012, Zl.: EU-01-04-166-8, Unterstreichungen BLRH.

- 3.14.3 Die geprüfte Stelle äusserste sich hierzu in ihrer Stellungnahme wie folgt:
„Ein entsprechendes Formular für die Zuerkennung einer privatrechtlichen Leistung wird bereits erarbeitet. Hinsichtlich einer Verbuchung dieser Leistungen wurden die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend instruiert, jedoch wird bei der kommenden Dienstbesprechung sowohl das Thema Verbuchung als auch die Möglichkeit eventueller Richtlinien für die Zuerkennung privatrechtlicher Leistungen behandelt. Zu Richtlinien im Sozialbereich darf generell festgestellt werden, dass diesen ein gewisser Spielraum für eine Entscheidung innewohnen muss, um ein völliges Herausfallen aus dem sozialen Umfeld hintanzuhalten.“
- 3.14.4 Der BLRH begrüßte die von der geprüften Stelle in Aussicht gestellte Umsetzung seiner Empfehlungen.

3.15 Freibetrag

- 3.15.1 Gem. § 7 Abs. 7 Bgld. MSG war Hilfe suchenden Personen, die nach sechsmonatigem Bezug von BMS-Leistungen oder gleichartigen Leistungen nach dem Bgld. SHG Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, ein Freibetrag für max. 18 Monate iHv. 15% des monatlichen Nettoeinkommens¹²³, mindestens aber 7% und höchstens 17% des Mindeststandards nach § 9 Abs. 1 Z 1 leg. cit. einzuräumen.

In den Erläuterungen zum Bgld. MSG war dazu festgehalten:
„Ein weiteres wesentliches Element der bedarfsorientierten Mindestsicherung stellt der Freibetrag aus Erwerbstätigkeit dar. Dieser soll jene Arbeitsanreize schaffen, die vielfach für eine erfolgreiche Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig, zumindest aber hilfreich sind.“

Als einheitlicher Mindeststandard hat in jedem Fall ein Freibetrag in Höhe von 15% des monatlichen Nettoeinkommens zu verbleiben, wenn die betreffende Person vorher mindestens sechs Monate Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen hat. Die Höhe des Freibetrags ist gleichzeitig in einer Unter- und einer Obergrenze versehen. Zur Sicherstellung einer möglichst nachhaltigen (Wieder-)Eingliederung ist der Freibetrag für zumindest 18 Monate einzuräumen, wenn auch die Erwerbstätigkeit für diesen Zeitraum weiter besteht.“¹²⁴

Die Zahl der Allein- und Hauptunterstützten BMS-Bezieher mit einem Leistungsbezug von über sechs Monaten umfasste bis 31.12.2011 825 Personen.¹²⁵

Die Bestimmung gem. § 7 Abs. 7 Bgld. MSG wurde bei der Bemessung der BMS-Leistungen in vier Fällen¹²⁶ angewendet. Die BH teilten dazu mit, dass es in diesem Zusammenhang keine näheren verbindlichen Vorgaben bzw. nähere Präzisierungen der Abt. 6 gab und der Vollzug dieser Gesetzesbestimmung mit den vorhandenen Personalressourcen kaum zu bewältigen sei.

¹²³ Exkl. Sonderzahlungen.

¹²⁴ Vgl. Erläuterungen zu § 7 (Einsatz der Arbeitskraft).

¹²⁵ Vgl. Abschnitt 3.13.

¹²⁶ Vgl. Zl.: GS-SH-60908109, Zl.: OP-SH-68001980, Zl.: OP-SH-68001702 und Zl.: OP-SH-68002659.

- 3.15.2 Der BLRH kritisierte, dass die BH die Freibetragsregelung gem. § 7 Abs. 7 Bgld. MSG zur Schaffung von Arbeitsanreizen für Hilfe suchende Personen in lediglich vier Fällen anwendeten. Er betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass sich die Zahl der Allein- und Hauptunterstützten BMS-Bezieher mit über sechsmonatigem Leistungsbezug bis 31.12.2011 auf 825 Personen belief.

Der BLRH kritisierte weiters, dass es für die Vollziehung dieser Gesetzesbestimmung keine präzisen Vorgaben seitens der Abt. 6 gab.

Der BLRH empfahl, bei der Bemessung der BMS-Leistungen die Bestimmungen des § 7 Abs. 7 Bgld. MSG einzuhalten und die hierfür erforderlichen Grundlagen zu schaffen. Der damit verbundene Personalaufwand wäre bei der Erstellung der Personalpläne und der Evaluierung der personellen Situation¹²⁷ entsprechend zu berücksichtigen.

- 3.15.3 Die geprüfte Stelle teilte hierzu mit:
„Die Frage des Freibetrags wird Thema bei der kommenden Dienstbesprechung der Fachabteilung mit den zuständigen Referenten der Bezirkshauptmannschaften sein.“

- 3.15.4 Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen.

3.16 Dokumentation

- 3.16.1 Der BLRH nahm bei den sieben BH von 13.06. bis 02.07.2012 eine Vor-Ort-Einschau anhand von 84 BMS-Akten vor. Dabei wurde im Beisein der Referenten die Verfahrensabwicklung erörtert und die Dokumentation der BMS-Verfahren per se eingesehen.¹²⁸
- 3.16.2 Der BLRH stellte fest, dass die bei den BH von 13.06. bis 02.07.2012 eingesehenen 84 BMS-Akten von den Referenten schlüssig erörtert wurden und die einzelnen BMS-Verfahren per se nachvollziehbar dokumentiert waren.

¹²⁷ Vgl. Abschnitt 3.7.

¹²⁸ Pro BH wurden zwischen neun und 14 BMS-Akten eingesehen. Auswahlkriterien waren Bezugsdauer und alphabetische Reihung.

4. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Der BLRH empfahl, die genauen Ursachen für die Entwicklung der Sozialhilfe- und BMS-Empfänger zu identifizieren bzw. dies bei der geplanten BMS-Evaluierung vorzunehmen. (siehe III. Teil – 3.11.2).**
- (2) Der BLRH urgierte den Abschluss der Übereinkommen mit dem Arbeitsmarktservice Burgenland gem. Art. 17 Abs. 2 und 3 der 15a-Vereinbarung über die bundesweite BMS betreffend die gegenseitige Anerkennung von Gutachten und über gemeinsame Maßnahmen bzw. Projekte. (siehe III. Teil – 2.13.2).**
- (3) Der BLRH empfahl, der für das Jahr 2012 in Aussicht gestellten BMS-Evaluierung quantifizier- und messbare Zielkriterien zugrunde zu legen. Weiters wären die vom BLRH im Rahmen der ggst. Überprüfung geäußerten Empfehlungen zu berücksichtigen. (siehe III. Teil – 2.14.2).**
- (4) Der BLRH empfahl, die systemtechnische Datenerfassung bzw. Datengenerierung der BMS-Anspruchsberechtigten bzw. BMS-Empfänger auf die Kriterien gem. § 4 Abs. 1 Z 3 bis 5 Bgld. MSG auszudehnen und das BMS-System dahingehend anzupassen. (siehe III. Teil – 3.3.2).**
- (5) Der BLRH empfahl, den Produktkatalog der BH in der Form zu adaptieren, dass die mit der Vollziehung der BMS verbundenen Produkte/Prozesse vollständig und transparent dokumentiert werden. (siehe III. Teil – 3.5.2).**
- (6) Der BLRH empfahl, auf Basis des adaptierten Produktkatalogs der BH und der Ergebnisse der geplanten BMS-Evaluierung umfassende Personalpläne über den kurz-, mittel- und langfristigen Personalbedarf für die Vollziehung der BMS zu erstellen. Auf dieser Grundlage wäre die personelle Situation in den BH (va. in den BH ND, OP und OW) eingehend zu evaluieren und entsprechend anzupassen. (siehe III. Teil – 3.6.2).**
- (7) Der BLRH empfahl, ein landesweites spezifisches Ausbildungs- und Schulungskonzept für die im BMS-Bereich tätigen Mitarbeiter zu implementieren bzw. das Veranstaltungsprogramm der Verwaltungsschule für das Land Burgenland dahingehend zu erweitern. (siehe III. Teil – 3.7.2).**
- (8) Der BLRH empfahl, in Zukunft die Dienstbesprechungen der Abt. 6-Hauptreferat Sozialwesen einheitlich und lückenlos zu dokumentieren. Er regte an, die Ergebnisprotokolle allen eingebundenen Dienststellen im Dienstweg zur Kenntnis zu bringen. (siehe III. Teil – 3.8.2).**

(9) Der BLRH empfahl, den Sozialhilfe-Kontenplan aus dem Jahr 2000 zu evaluieren und zu überarbeiten. Dabei wären va. die Grundlagen für eine ganzheitliche und übersichtliche Darstellung der BMS-Einnahmen zu schaffen. Er regte an, im Landesvoranschlag spezifische Voranschlagstellen für die BMS-Einnahmen einzurichten. (siehe III. Teil – 3.10.2).

(10) Der BLRH empfahl, für die Vermögensprüfung gem. § 6 Bgld. MSG einheitliche Prüfungsstandards auszuarbeiten.

Der BLRH empfahl, die Kontrollmechanismen und potentiellen Schwachstellen der Vermögensprüfung gem. § 6 Bgld. MSG im Rahmen der geplanten BMS-Evaluierung zu identifizieren und auf dieser Grundlage entsprechende Maßnahmen zu setzen. (siehe III. Teil – 3.12.2).

(11) Der BLRH empfahl, für die Umsetzung der Bestimmung gem. § 6 Abs. 5 Bgld. MSG präzise Durchführungsrichtlinien auszuarbeiten. Insbesondere wären die für die objektive Beurteilung der Kosten/Nutzen-Relation einer grundbücherlichen Sicherstellung der Ersatzforderungen erforderlichen Grundlagen zu schaffen bzw. Kenngrößen (Schwellenwerte) zu definieren. (siehe III. Teil – 3.13.2).

(12) Der BLRH empfahl, für die Verfügung und Verbuchung der privatrechtlichen Leistungen gem. §§ 4 Abs. 3 sowie 9 Abs. 3 und 4 verbindliche Richtlinien und einheitliche Musterformulare zu erstellen. (siehe III. Teil – 3.14.2).

(13) Der BLRH empfahl, bei der Bemessung der BMS-Leistungen die Bestimmungen des § 7 Abs. 7 Bgld. MSG einzuhalten und die hierfür erforderlichen Grundlagen zu schaffen. Der damit verbundene Personalaufwand wäre bei der Erstellung der Personalpläne und der Evaluierung der personellen Situation entsprechend zu berücksichtigen. (siehe III. Teil – 3.15.2).

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 Verbundsystem Land, HV und BGKK¹²⁹

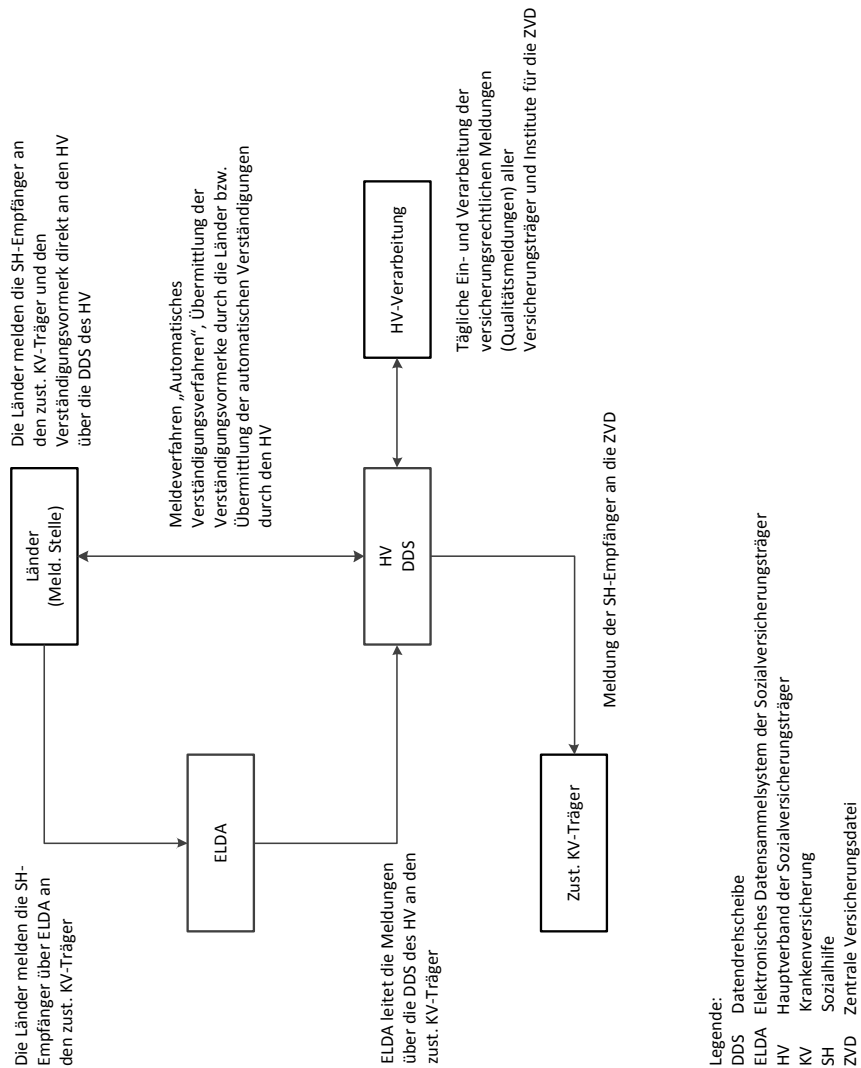


Abb. 15
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

¹²⁹ Stand: 05.05.2010.

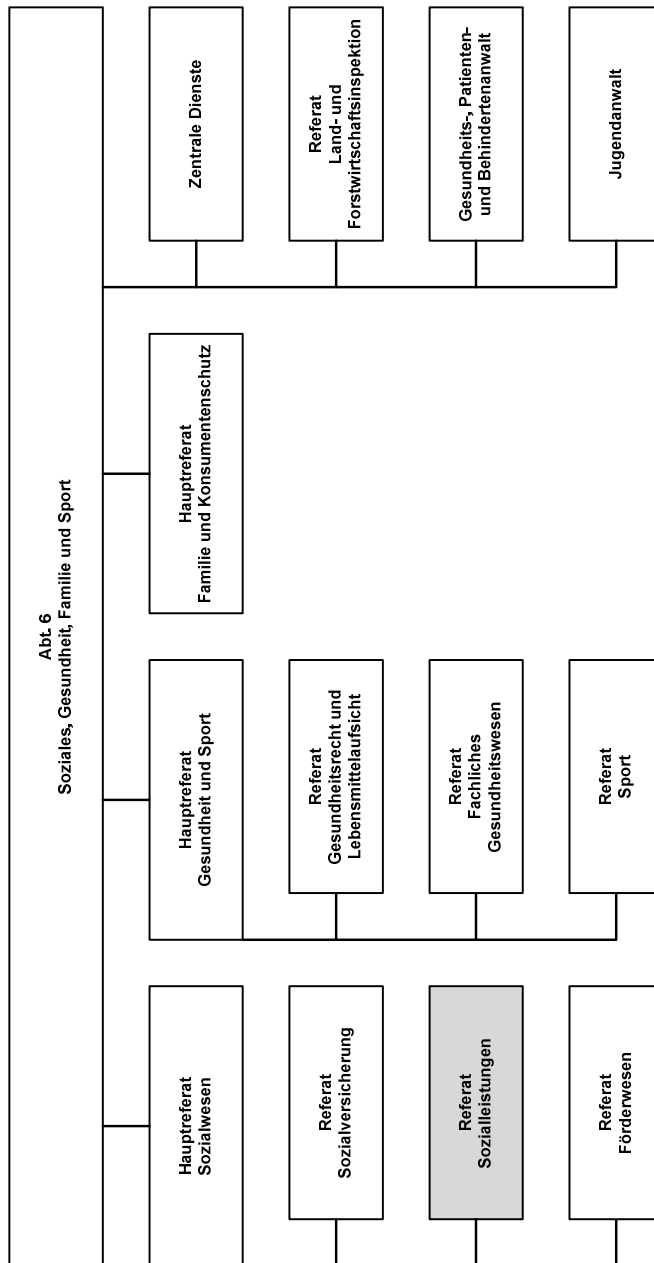


Abb. 16
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

¹³⁰ Vgl. Zl.: 6-Z-4/14-2009.

Anlage 3 Aufbauorganisation Abt. 6 per 01.07.2011¹³¹

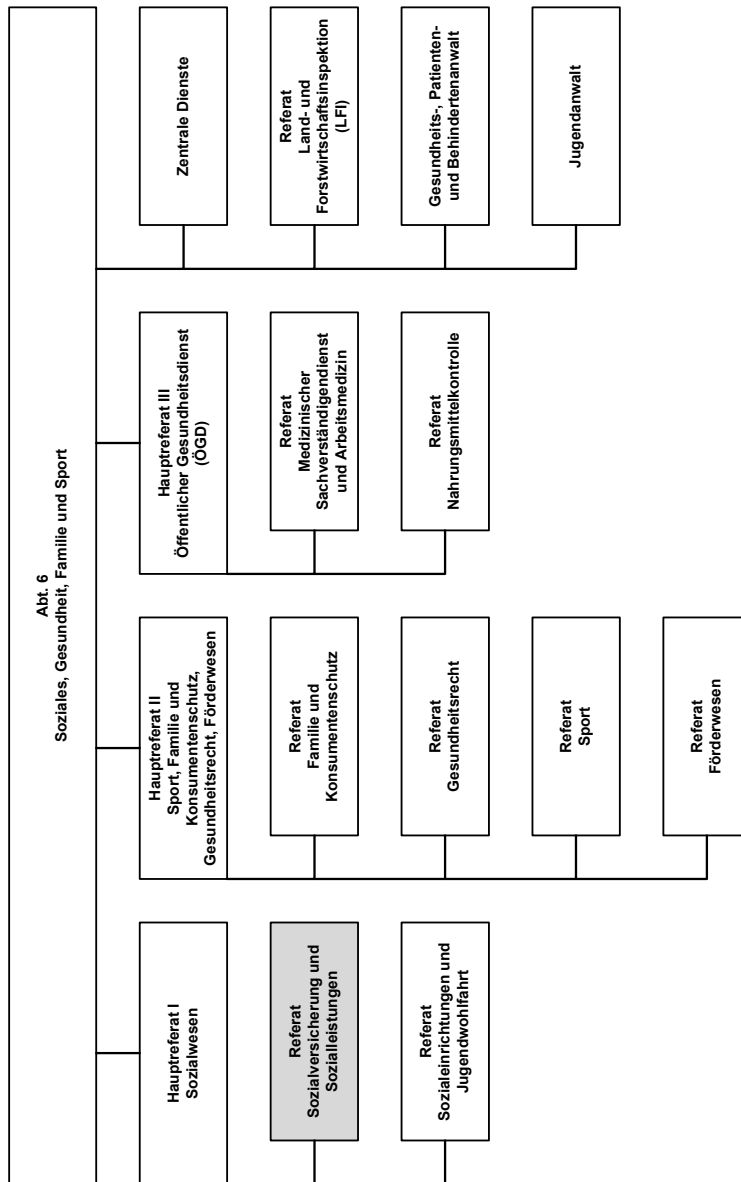


Abb. 17
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

¹³¹ Vgl. Zl.: 6-Z-Org-4/1-2011.

Jahr	AU	HU	MU ohne	MU mit	Zuschlag AU	Zuschlag MU	Taschengeld
	[EUR]	[EUR]	Anspruch auf FB [EUR]	Anspruch auf FB [EUR]	und HU [EUR]	[EUR]	[EUR]
2002	382,10	324,50	224,30	94,20	50,50	41,10	58,70
2003	400,00	331,00	241,50	118,50	51,50	41,90	59,90
2004	406,00	336,00	245,10	120,30	52,30	42,50	60,80
2005	414,10	342,70	250,00	122,70	53,30	43,40	62,00
2006	424,50	351,30	256,30	125,80	54,60	44,50	63,60
2007	433,00	358,30	261,40	128,30	55,70	45,40	64,90
2008	455,40	376,80	274,90	134,90	58,60	47,80	68,30
2009	473,60	391,90	285,90	140,30	60,90	49,70	71,00
2010	482,60	399,40	291,40	143,00	62,10	50,70	72,10

Legende:

- AU Alleinunterstützte
- HU Hauptunterstützte
- MU Mitunterstützte
- FB Familienbeihilfe

Tab. 11
Quelle: Amt; Darstellung: BLRH

¹³² Beträge pro Person, Auszahlung 14-mal pro Jahr.

V. Teil Stellungnahme

Anlage 5 Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis

„Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Burgenländischen Landes - Rechnungshofes betreffend die Überprüfung der Vollziehung des Bgld. Mindestsicherungsgesetzes die beiliegende Äußerung ab.

Zu Empfehlung 2.:

Das Übereinkommen mit dem Arbeitsmarktservice Burgenland gemäß der Art 15a B-VG-Vereinbarung wurde zwischenzeitig abgeschlossen.

Zu Empfehlung 3.:

Es findet derzeit eine österreichweite Evaluierung der Auswirkungen der Bedarforientierten Mindestsicherung durch das BMASK statt. Aufbauend auf diese Evaluierung wird für das erste Halbjahr 2013 eine Evaluierung für den ho. Verwaltungsbereich in Aussicht genommen.

Zu Empfehlung 4.:

Seitens der fachlich zuständigen Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Familie und Sport beim Amt der Bgld. Landesregierung (folgend kurz: Fachabteilung) wurden bereits einleitende Gespräche mit der EDV-Abteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung darüber geführt, die Statistik an die Gegebenheiten des § 4 Bgld. Mindestsicherungsgesetz anzupassen, um statistische Auswertungen der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Mindestsicherung entsprechend gegliedert durchführen zu können.

Zu Empfehlung 5.:

Zum vom Amt der Bgld. Landesregierung eingeleiteten Prozess der Implementierung der Mindestsicherung als eigenes Produkt im Produktkatalog der Bezirkshauptmannschaften wurde bereits Mitte Juni 2012 eine Sitzung abgehalten, an der Bezirkshauptleute, Produktgruppenleiterinnen und Projektgruppenleiter, der Abteilungsvorstand der Abteilung 6 und die Hauptreferatsleiterin der Fachabteilung sowie Vertreter der Landesamtsdirektion-Generalsekretariat teilnahmen. Darauf aufbauend wurde zwischen den Produktgruppenverantwortlichen der einzelnen Bezirkshauptmannschaften Erfahrungsaustausch betrieben und Maßnahmen zur Prozessoptimierung und einheitlichen Vorgangsweise diskutiert.

In einem weiteren Schritt ist beabsichtigt, die bis Mitte November 2012 gewonnenen Erfahrungen und abgestimmten Arbeitsabläufe mit den entsprechenden Aufwänden in einer nächsten Sitzung (am 22. Nov. 2012) zusammenzufassen bzw. vereinheitlicht festzuhalten, um die gesonderte Abbildung der Mindestsicherung im Produktkatalog zu einem Abschluss führen zu können. Besonderes Augenmerk wird dabei auch auf folgende vom BLRH angeführten Tätigkeiten gelegt:

- Leistungsberechnung laut Berechnungsblatt*
- An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung*
- monatliche Abrechnung mit Gebietskrankenkasse*
- Bearbeitung der Verständigungsvermerke*

Als weitere und davon abgeleitete Maßnahmen werden die dadurch entstehenden Zeit- und Personalaufwände festgehalten bzw. dokumentiert werden.

Zu Empfehlung 6.:

Anlässlich der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde seitens der Legistik von einem Mehrbedarf von 5 VZÄ an Personal landesweit ausgegangen. Ein eventueller personeller Mehrbedarf wurde bis dato aber ausschließlich durch Umschichtungen innerhalb des jeweils bestehenden Personals einer Bezirksverwaltungsbehörde und nicht durch zusätzlich zur Verfügung stehende Vollzeitäquivalente abgedeckt.

Zu Empfehlung 7.:

Schulungen betreffend die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. der Lösung anstehender Vollziehungs- oder Auslegungsprobleme wurden und werden im Rahmen von Dienstbesprechungen durchgeführt. Diesbezüglich wird bemerkt, dass es sich bei den meisten Sachbearbeitern im Bereich der Mindestsicherung um im Sozialhilfebereich erfahrene Bedienstete handelt, die schon im Rahmen der Vollziehung des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000 tätig waren, sodass sie mit der Grundstruktur des Bgld. Mindestsicherungsgesetzes schnell vertraut waren. Zusätzliche Schulungen etwa im Bereich des Umgangs mit schwierigen Kunden etc. sollen über die Verwaltungsschule angeboten werden. Anlässlich der nächsten Dienstbesprechung der Fachabteilung mit den bei den Bezirkshauptmannschaften mit dem Bereich Mindestsicherung befassten Referenten werden diese über diesbezügliche Wünsche befragt und diese Vorschläge dann an die Landesamtsdirektion des Amtes der Bgld. Landesregierung weitergeleitet.

Zu Empfehlung 8.:

Anlässlich der ersten Dienstbesprechungen wurden lediglich die gesetzlichen Vorgaben anhand der vorhandenen Erläuterungen des Bgld. Mindestsicherungsgesetzes mit den Sachbearbeitern durchbesprochen. Im Hinblick auf die sich nunmehr im Rahmen der Vollziehung stellenden Rechtsprobleme werden Protokolle seitens der Fachabteilung verfasst und den Referenten zur Verfügung gestellt. Es ist weiters geplant, jährlich eine Zusammenfassung der innerhalb eines Jahres durchbesprochenen Problemstellungen und Rechtsauslegungen zu erstellen und den Referenten zur Verfügung zu stellen.

Zu Empfehlung 9.:

Seitens der Fachabteilung wurde der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung zwischenzeitlich ein neuer Sozialhilfekontenplan vorgelegt, in dem die Einnahmen aus der BMS vorgesehen (ausgewiesen) sind, und daher in künftigen Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen ersichtlich sein werden.

Zu Empfehlung 10.:

Dazu wird festgestellt, dass im Zuge der kommenden Dienstbesprechung der Fachabteilung mit den zuständigen Referenten der Bezirkshauptmannschaften Vorarbeiten für abgestimmte, für die Praxis des Vollzugs taugliche Prüfungsstandards begonnen werden. Vermögensnachweise, wie zB Grundbuchsabfragen können sich nur auf in Österreich bestehendes Vermögen bzw. Grundbesitz beziehen und sind daher sowohl bei bestehenden Vermögenswerten im Ausland von österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern als auch bei ausländischen Staatsangehörigen auf Grund der gegebenen gesetzlichen Schranken unvollständig.

Zu Empfehlung 11.:

Die Fachabteilung wird in Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden diesbezügliche Schwellenwerte erarbeiten, um eine einheitliche Vollziehung sicherzustellen.

Zu Empfehlung 12.:

Ein entsprechendes Formular für die Zuerkennung einer privatrechtlichen Leistung wird bereits erarbeitet. Hinsichtlich einer Verbuchung dieser Leistungen wurden die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend instruiert, jedoch wird bei der kommenden Dienstbesprechung sowohl das Thema Verbuchung als auch die Möglichkeit eventueller Richtlinien für die Zuerkennung privatrechtlicher Leistungen behandelt. Zu Richtlinien im Sozialbereich darf generell festgestellt werden, dass diesen ein gewisser Spielraum für eine Entscheidung innewohnen muss, um ein völliges Herausfallen aus dem sozialen Umfeld hintanzuhalten.

Zu Empfehlung 13.:

Die Frage des Freibetrags wird Thema bei der kommenden Dienstbesprechung der Fachabteilung mit den zuständigen Referenten der Bezirkshauptmannschaften sein."

Eisenstadt, im November 2012

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits eh.